

30. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)

(Teilfortschreibung B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen)

Zusammenstellung der im Zuge des öffentlichen Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie der Auswertung und Abwägungs-/Behandlungsvorschläge zum Entwurf der 30. Änderung vom 10.09.2019

Sitzungsvorlage für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
für die Sitzung am 06.07.2021

Übersicht

Abkürzungsverzeichnis.....	3
Äußerungen allgemeiner Art und zum Umweltbericht.....	4
Äußerungen bzw. Einwendungen zu textlichen Festsetzungen	10
Äußerungen zu Änderungen bei Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG)	16
VRG Nat 3 "nordöstlich Erbdorf"	16
VRG Nat 12 "nördlich Burglengenfeld"	16
VRG Nat 19 "südöstlich Wolfsbach"	17
VRG Nat 24 "nordöstlich Erbdorf"	17
VRG Nat 26 "westlich Rimmelberg"	19
VRG Nat 36 "südwestlich Niedermurach"	19
VRG Nat 42 "nordwestlich Döllnitz"	20

VRG ka 8 "Hirschau-Schnaittenbach"	22
VRG KS 6 "nordwestlich Hütten"	23
VRG KS 38 "südlich Etzenricht"	26
VRG KS 46 "südwestlich Brensdorf"	26
VRG KS 63 "westlich Lindenlohe"	29
VRG KS 68 "westlich Asbach"	31
VRG t 10 "westlich Schwarzenfeld"	32
VRG t 15 "westlich Steinberg"	33
VRG t 18 "südlich Teublitz"	34
VRG t 19 "südlich Maxhütte-Haidhof"	35
VBG t 42 "südlich Teublitz"	37
VBG t 44 "westlich Ponholz"	38
VRG t 45 "westlich Schönlind"	38
VRG t 49 "westlich Schönlind"	39

Abkürzungsverzeichnis

BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BIV	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.
G	Grundsatz
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LVBG	Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
ROV	Raumordnungsverfahren
RPV	Regionaler Planungsverband
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WWA	Wasserwirtschaftsamt
Z	Ziel

Äußerungen allgemeiner Art, die sich auf mehrere Festsetzungen beziehen und zum Umweltbericht

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Abwägungs-/Behandlungsvorschlag Auswertung
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden Generell möchten wir zur Reduzierung bestehender und damit rechtsverbindlicher Vorranggebiete darauf hinweisen, dass wir dies ablehnen, außer es hat sich die Rechtslage oder abwägungserhebliche Sachlage geändert. Wir verweisen hier auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, AZ: IX/4-9222/4112, vom 21.12.2009: „3. Zurücknahme von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten: Die Regionalplanung hat die Aufgabe, durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen in den Regionalplänen die Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse zu sichern und zu ordnen. Die Rohstoffindustrie erhält ferner durch die Flächenausweisungen eine hohe Planungssicherheit. Die Zurücknahme - insbesondere von Vorranggebieten - sollte regelmäßig nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Willkürliche Änderungen der Gebiete sind unzulässig.“</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, bei denen eine Reduzierung vorgesehen ist hat sich aus regionalplanerischer Sicht die abwägungserhebliche Sachlage geändert. I.d.R. in der Form, dass mit der Rohstoffgewinnung bzw. –sicherung konkurrierende Nutzungsinteressen vorliegen, für die auch aus raumordnerischen bzw. regionalplanerischen Gesichtspunkten eine hohes Verwirklichungsinteresse besteht.</p>
<p>Bergamt Nordbayern Die Umformulierungen bei den Zielen von "soll" auf "ist" bzw. von "sollen" auf "sind" halten wir nicht für zielführend. Wir geben in diesem Zusammenhang beispielsweise zu bedenken, dass bei einer Vielzahl von Abbauvorhaben die erforderlichen Grundstücke nicht im Eigentum der Unternehmen stehen, sondern lediglich gepachtet werden. Die Eigentümer wollen die Grundstücke nach Ihrer Ausbeutung wieder zu eigenen Zwecken nutzen, dies würde dem Rekultivierungsziel u. U. widersprechen. So könnte eine privat-rechtlich nicht umsetzbare Rekultivierungsverpflichtung ein Abbauvorhaben unmöglich machen,</p>	<p>Änderung des Entwurfs; Festlegungen zu Folgefunktionen in B IV 2.1.7 und B IV 2.1.8 werden als Grundsätze (G) formuliert Gem. LEP-Ziel 5.2.2 ist der Regionale Planungsverband verpflichtet Folgefunktionen festzulegen. Im Hinblick auf die Festlegung bestimmter Folgefunktionen erscheint es jedoch sachgerecht, diese nicht als verbindlich zu beachtendes Ziel festzusetzen, um flexibler auf sich ändernde Rahmenbedingungen und Erfordernisse (z.B. Nutzung ehemaliger Abbaustätten für Photovoltaikanlagen) reagieren zu können. Außerdem erfordern Ziele der Raumordnung ein gewisses Maß an räumlicher und sachlicher Bestimmtheit. Diese kann mit den beabsichtigten Festsetzungen aus hiesiger Sicht nicht immer gewährleistet werden. Um Abwägungsmöglichkeiten bzgl. der Folgenutzung zu schaffen, daher die Festlegungen B IV 2.1.6, B IV 2.1.7, B IV 2.1.7.1, B IV 2.1.7.2, B IV 2.1.7.3, B IV 2.1.7.4 und B IV 2.1.8 als Grundsätze anstatt als Ziele formuliert. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass raumordnerische Festlegungen generell keinen direkten Durchgriff auf Private sondern nur auf öffentliche Stellen entfalten, welche die eigentlichen Rekultivierungsverpflichtungen letztlich festlegen.</p>
<p>Bund Naturschutz in Bayern e.V. Der BUND Naturschutz (BN) lehnt die Fortschreibung in der vorgelegten Fassung ab, weil dadurch eine sparsame und nachhaltige Nutzung von Ressourcen nicht erreicht wird. So fehlen als grundlegende Ziele in diesem Kapitel die sparsame Inanspruchnahme von Flächen, ein sparsamer Verbrauch von Bodenschätzen, eine stärkere Berücksichtigung von Boden- und Grundwasserschutz sowie der Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume. Darüber hinaus kommt darin der Vorrang eines konsequenten Recyclings von Baumaterial und Rohstoffen überhaupt nicht vor. Stattdessen wird mit der Bereitstellung weiterer Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen, auch in sensiblen Räumen, empfindlichen Eingriffen in Natur und Landschaft Tür und Tor geöffnet.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu B IV 2.1.5 Recycling von Baumaterial und Rohstoffen wird auch aus regionalplanerischer Sicht als sinnvoll und erstrebenswert erachtet, da damit i.d.R. u.a. auch eine nachhaltigen und ressourcenschonenden Raumentwicklung und eine Reduzierung des Flächenverbrauchs einhergeht. Die Aussage wird deshalb in der Begründung zu B IV 2.1.5 ergänzt. Der komplette Rohstoffbedarf kann unter den derzeitigen Rahmenbedingungen (u.a. enorme Nachfrage, Kostenaufwand des Recyclings, ...) jedoch damit aktuell und im Planungshorizont des Regionalplans (ca. 15– 20 Jahre) nicht gedeckt werden, weshalb die Aufnahme einer Festlegung mit Zielqualität zur Folge haben würde, dass sie der im LEP in 5.2.1 verankerten Zielsetzung der Sicherung der Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen zuwiderlaufen würde.</p>

Der BUND Naturschutz beantragt, die o.g. Ziele und den Vorrang eines konsequenten Recyclings von Baumaterial und Rohstoffen aufzunehmen und festzuschreiben.

Eine vollständige Aufstellung der noch verfügbaren Flächenreserven an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die einzelnen Bodenschätze in der gesamten Planungsregion fehlt in den Unterlagen.

Gegenüber den bisherigen, bereits in ihren Dimensionen umstrittenen Festlegungen wurde die Fläche der Vorranggebiete im 10 Gebieten und 140 ha erweitert und in sechs Gebieten um 134 ha verringert sowie die Fläche der Vorbehaltsgebiete um 14 ha verkleinert. Dies als Erfolg im sparsamen Umgang mit Grund und Boden darzustellen verbietet sich, weil Zahlreiche sensible Flächen neu aufgenommen wurden.

Außerdem handelt es sich bei den vorgesehenen Herausnahmen und Reduzierungen teilweise um bereits ausgebeutete Lagerstätten, denen in der Fläche geplante Erweiterungen und Neuaufnahmen gegenübergestellt werden, die teilweise geschützte Flächen (Landschaftsschutzgebiet, §30 BNatSchG) oder Waldbestände (auch mit Schutzfunktionen) aufweisen. Daher hält der BUND Naturschutz die in den Unterlagen enthaltene Flächenbilanz der beabsichtigten Regionalplanfortschreibung, die rein rechnerisch „nur“ eine Zunahme von 6 Hektar an Vorranggebieten ausweist, für nicht aussagekräftig.

Der vorliegende Entwurf wird angesichts der weiterhin bestehenden, umfangreichen Vorbehalts- und Vorranggebiete dem Anspruch an eine nachhaltige Entwicklung nicht gerecht. Daher fordert der BUND Naturschutz eine deutliche Reduzierung der ausgewiesenen Gebiete.

Raubbau statt nachhaltig umweltgerechter Entwicklung

Der BUND Naturschutz bemängelt, dass Grundsätze des sparsamen Umganges mit Flächen und den natürlichen Ressourcen an Bodenschätzen sowie die Vermeidung von Landschaftseingriffen in die Regionalplanung bislang völlig ungenügend eingingen. Die einfache Übernahme der Bedarfsmeldungen aus den Abbaubetrieben bzw. aus dem Industrieverband Steine und Erden e.V. ohne unabhängige Prüfung der Notwendigkeit, der Größenordnung und der Substitutionsmöglichkeiten' entspricht nach unserer Auffassung nicht der gebotenen Sorgfalt.

Auch bei der geplanten 30. Änderung sehen wir diese Belange noch nicht angemessen berücksichtigt. Von den Zielen im Zuge beschlossener Nachhaltigkeitsstrategien, den Umweltverbrauch auch bei florierender Wirtschaft weiter zurückzufahren, ist im Regionalplan nichts zu spüren. Dabei sollte schon laut deutscher Nachhaltigkeitsstrategie bis 2020 eine Verdoppelung der Rohstoffproduktivität (Rohstoffeinsparung) erreicht werden. Der Begriff „Baustoff-Recycling“ scheint unbekannt zu sein.

Der BUND Naturschutz erneuert deshalb seine schon bisher vorgetragenen grundsätzlichen Kritikpunkte bezüglich Größenordnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie deren Abgrenzung auch bei dieser Fortschreibung und bekräftigt sie.

Solange die Regionalplanung dem Druck des Industrieverbandes Steine und Erden nachgibt, ist der wirtschaftliche Anreiz zum weiteren Ausbau und zur technischen Optimierung des Baustoffrecyclings und zur Entwicklung von Ressourcen schonenden technischen Alternativen ebenso wie zur Nutzbarmachung alternativer Baustoffe auch weiterhin nicht gegeben.

Neben der Politik sieht der BN gerade auch die Regionalplanung in der Pflicht, deutliche Signale zu setzen und durch eine deutlich restriktivere Neuausweisung von Vorranggebieten auf einen nachhaltigeren Umgang mit Ressourcen hinzuwirken. Dies gebieten auch die entsprechenden Zielvorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Im Fortschreibungsentwurf enthalten ist im Grundsatz 2.5.1 bereits eine Aussage, dass Abbau und Rekultivierung jeweils ressourcenschonend und flächensparend erfolgen sollen.

Eine ressourcenschonende Raumentwicklung und auch die weiteren in der Stellungnahme angeführten Leitbilder bzw. der Grundsatz 1.1.3 werden im Regionalplan bereits entsprechend aufgegriffen. Festlegungen zum Klimaschutz, zum sparsamen Umgang mit Flächen und zur Verminderung des Ressourcenverbrauchs sind auch in diversen Kapiteln des Regionalplans enthalten. U.a. in "Natur und Landschaft", "Verkehr und Nachrichtenwesen" und "Land- und Forstwirtschaft", in welchen die genannten Belange eine wichtige Rolle spielen, werden aktuell umfangreiche Aktualisierungen bzw. Neufassungen erarbeitet. Das Kapitel „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“, welches aktuell ebenfalls fortgeschrieben wird, enthält auch Festlegungen zu den genannten Belangen (u.a. auch im Ziel 1.3 den Vorrang ökologischer Belange bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.)

Konkrete Zielvorgaben zum Flächenschutz, zum Flächenrecycling und zur Innenentwicklung finden sich im LEP unter 3. Siedlungsstruktur. Im Regionalplan werden diese Aspekte daher im Kapitel "Siedlungswesen" behandelt. Eine Aktualisierung des Kapitels ist in Vorbereitung, in welche auch aktuell diskutierte Erfordernisse und Herausforderungen, wie die Reduzierung des Flächenverbrauchs, einfließen.

Recycling von Baumaterial und Rohstoffen wird auch aus regionalplanerischer Sicht als sinnvoll erachtet. Das Regionalplankapitel befasst sich – bedingt durch die Vorgaben im LEP und dem BayLPIG – jedoch schwerpunktmäßig mit allgemeinen Rohstoffgewinnungs- und -sicherungsmaßnahmen, die in einem raumbedeutsamen Ausmaß im Raum stattfinden.

Die Bedarfsmeldungen wurden nicht ungeprüft übernommen. Die beantragten Gebiete wurden nur aufgenommen, wenn von der rohstoffgeologischen Fachstelle (Geologischer Dienst im Landesamt für Umwelt) die Abbaueignung bestätigt wurde und eine Vereinbarkeit mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen voraussichtlich möglich ist, bzw. wenn es aus regionalplanerischer Sicht sachgerecht und rechtlich möglich erscheint, dass konkurrierende Belange zurücktreten müssen.

Eine vollständige Aufstellung der noch verfügbaren Flächenreserven an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die einzelnen Bodenschätze wäre auch aus hiesiger Sicht wünschenswert. Aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten beim Verfahren und der Genehmigung von Abbauvorhaben liegen diese jedoch nicht gesichert und vollständig für die gesamte Region vor. Der beabsichtigte Rohstoffatlas Bayern, dessen Erstellung 2020 beginnt könnte hierzu evtl. belastbarere Aussagen liefern.

Liegen gesicherte Erkenntnisse vor, dass VRG und VBG nicht mehr für die Gewinnung von Bodenschätzen gesichert werden müssen, da der Abbau beendet ist oder aus rohstoffgeologischer Sicht nicht mehr wirtschaftlich erscheint, werden sie auch im Regionalplan zurückgenommen, da der ursprüngliche Sicherungszweck erfüllt wurde und eine Sperrung bzw. erhöhte Abwägungserfordernisse für konkurrierende Nutzungen nicht mehr gerechtfertigt sind. Die Summe an VRG und VBG ist vor dem Hintergrund des langen Planungszeitraums des Fortschreibungsentwurfs von rund 15 bis 20 Jahren zu sehen. Zudem sind nur VRG abschließend für die Rohstoffgewinnung vorgesehen, während in den VBG zwar der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht zukommt, dieser aber noch andere gewichtige Belange entgegen stehen, so dass von diesen nur ein Bruchteil auch einer Rohstoffgewinnung zugeführt werden. Erfahrungsgemäß werden

Der BUND Naturschutz hält den vorgelegten Entwurf daher in mehreren Punkten für unzureichend und fordert den Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord auf, ihn entsprechend geltender gesetzlicher und planerischer Nachhaltigkeitsziele zu überarbeiten.

Dabei soll der Regionalplan Oberpfalz-Nord an die Novelle des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 (LEP) angepasst werden. In den Regionalplänen werden den grundlegenden Zielsetzungen dann einzelne Projekte zugeordnet. Diese müssen dann auch den Zielsetzungen des LEP entsprechen.

Im LEP heißt es u.a.:

„Wir wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten“ (Leitbild S.6)

„Wir wollen die Flächeninanspruchnahme in Bayern verringern“ (Leitbild S.6)

„Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden“ (1.1.3, S.8)

Bayern ist seit vielen Jahren Spitzenreiter beim Flächenverbrauch in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese unhaltbare Entwicklung muss auch deutlichere Konsequenzen für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen haben.

So wurde als Nachhaltigkeitsziel die deutliche Reduzierung des Flächenverbrauchs auf bundesweit 30 Hektar pro Tag festgelegt. Im Planungsraum Oberpfalz-Nord hat sich insgesamt in den letzten Jahren eine Entwicklung vollzogen, die alles andere als nachhaltig ist und auf die die Regionalplanung reagieren muss. Eine solche Reaktion können wir für den Planungsverband Oberpfalz-Nord bisher nicht in ausreichendem Umfang erkennen.

Der BUND Naturschutz begrüßt, dass zur 30. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord ein Umweltbericht vorgelegt wurde. Allerdings wird die ausschließlich sektorale Betrachtung der Umweltbelastungen der laufenden, problematischen Gesamtentwicklung nicht gerecht, da dabei die Summenwirkung mit anderen Beeinträchtigungen fehlt. Grundsätzlich hält es der BN weiterhin für nötig, dass bei Vorranggebieten, die neu ausgewiesen oder vergrößert werden, für jeden Einzelfall die Notwendigkeit der Planung vor dem Hintergrund der Reserven und der Substitutionsmöglichkeiten dargestellt wird.

Angesichts der enormen Belastungen von Natur und Landschaft, insbesondere wegen des steigenden Flächenverbrauchs durch die verschiedensten Maßnahmen (Straßenbau, Gewerbegebiete usw.) erscheint eine stärkere Einbeziehung weiterer umweltbelastender Planungen in eine Gesamtbetrachtung für erforderlich. Der BUND Naturschutz fordert daher für die Fortschreibung der Regionalpläne einen gesamtheitlichen Ansatz, der insbesondere ökologische Gesichtspunkte stärker berücksichtigt.

Allgemein kritisiert der BUND Naturschutz, dass sehr viele der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau, auch der Neuausweisungen, nach wie vor in Waldflächen situiert werden.

Bei Planungen in Waldflächen ergeben sich regelmäßig besondere ökologische Beeinträchtigungen durch Lebensraumverluste für Arten mit großräumigen Flächenansprüchen, Zerschneidungen, Störungen des Bestandsklimas und Belastung durch Erschließung und Fahrverkehr.

Außerdem wirken sich Abbaugelände häufig auf den Grundwasserstand in Waldgebieten aus. Prognosen zum Klimawandel zeigen in weiten Teilen ein weiteres Abnehmen sommerlicher Niederschläge. Für den Wald bedeutet es, dass einige Baumarten aufgrund der Trockenheit ausfallen werden. Der notwendige Waldumbau ist langwierig, teuer und arbeitsintensiv. Der Erfolg ist ungewiss. Daher sind zusätzliche Veränderungen in wasserführenden Schichten und Einflüsse auf Gewässer (Gräben, Bäche) dort besonders kritisch zu sehen.

aus verschiedenen Gründen (z.B. eigentumsrechtliche Verfügbarkeit, geologische Erkenntnisse, veränderte Bedarfssituation) auch nur ein relativer geringer Anteil der VRG und VBG tatsächlich einem Abbau zugeführt.

Die in der Stellungnahme genannten Belange der Wasserwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft werden von Seiten der zuständigen Fachstellen ins Verfahren eingebracht und wurden auch bereits bei der Erstellung des Umweltberichts gehört (infolge dessen kam es bereits insbesondere aufgrund von Einwänden von Seiten der zu ständigen Fachstellen zu zahlreichen Änderungen nach dem Scoping).

Voraussichtliche Auswirkungen der Fortschreibung auf die Umweltschutzgüter sind in den Standortbögen des Umweltberichtes dargestellt und wurden bzw. werden bei der Erstellung und des Fortschreibungsentwurfs und auch bei dessen Überarbeitung im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt. Werden von den entsprechenden Fachstellen gravierende Bedenken geäußert und erscheint eine Vereinbarkeit mit konkurrierenden Belangen nicht zulässig bzw. ein Vorrang oder ein besonderes Gewicht der Rohstoffgewinnung bzw. –sicherung regionalplanerisch nicht sachgerecht, werden die betroffenen Gebiete i.d.R. zu einem VBG herabgestuft bzw. aus dem Fortschreibungsentwurf gestrichen.

Bedingt durch die Lage der abbauwürdigen Rohstoffpotenziale ist es unvermeidbar, dass VRG bzw. VBG in Waldgebieten zu liegen kommen. Sofern es sich dabei gem. der Bewertung der forstwirtschaftlichen oder naturschutzfachlichen Fachstellen um Waldbereiche handelt, die gem. wald- oder naturschutzrechtlicher Vorgaben nicht gerodet werden dürfen, wurden in diesen Bereichen keine VRG ausgewiesen. Auch Empfehlungen der o.g. Fachstellen wurden in die Abwägung mit der Rohstoffgewinnung bzw. –sicherung eingestellt mit der Folge, dass es im Zuge der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs und auch im Anhörungsverfahren in manchen Fällen dazu kam, dass ursprüngliche vorgesehene VRG- bzw. VBG-Bereiche zurückgenommen wurden (z.B. Teilbereich des VRG „Nat 42“).

VRG und VBG sind in geschützten Gebieten jedoch nicht generell ausgeschlossen und lassen sich dort aufgrund der Lage abbauwürdiger Rohstoffpotenziale nicht gänzlich vermeiden. Es wurde jedoch auf eine möglichst raumverträgliche Ausweisung und den Erhalt wertvoller Kulturlandschaften und wichtiger Erholungsmöglichkeiten geachtet. Die entsprechenden Belange sind zudem in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln und Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren.

Fischereirechtliche Nutzung kann und soll auf Ebene der Regionalplanung nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, d.h. die Fischereiwirtschaft in der Region auch aus regionalplanerischer Sicht einen wichtigen und zu sichernden Wirtschaftszweig darstellt (s. u.a. Regionalplan Oberpfalz-Nord B III 2). Nach hiesiger Einschätzung führt eine fischereiliche Nutzung nicht zwangsläufig zu Zielkonflikten. Detaillierte Festsetzungen zur Folgenutzung oder der Ausschluss bestimmter Folgenutzungen sind Gegenstand des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens, in welchen den unterschiedlichen Belangen von bspw. Naturschutz, Erholung und Fischereiwirtschaft Rechnung getragen wird.

Die Waldbestände sind für den Klimaschutz dringend erforderlich. Sie binden Kohlendioxid in der Baum-/Holzmasse und im Boden. Dabei speichern solche extensiv genutzten Böden mehr CO₂ als intensiv (landwirtschaftlich) genutzte Böden.

Daher steht der BUND Naturschutz diesen Ausweisungen im Wald sehr kritisch gegenüber und hält eine entsprechende Darstellung und Bewertung im Umweltbericht für erforderlich.

Zahlreiche Konflikte bestehen weiterhin durch die Darstellung möglicher Abbaugelände in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten bzw. Landschaftsschutzgebieten. Damit droht eine Entwertung wertvoller Kulturlandschaften und wichtiger Erholungsmöglichkeiten für die Bevölkerung.

Für gravierend hält der BUND Naturschutz die nach wie vor bestehenden Konflikte geplanter Abbaugelände mit dem Grundwasser und insbesondere mit benachbarten Trinkwasserschutzgebieten.

Die Wasserrahmenrichtlinie fordert den Schutz der Oberflächenwasserkörper vor weiteren Beeinträchtigungen bei den Nährstoffen, dem Sedimenteintrag. Sie fördert den Schutz der Grundwasserkörper und die Erhöhung der Grundwasserneubildung. Die Veränderungen an den Böden und der Vegetation, die mit dem Abbau der Bodenschätze einhergehen, verschlechtern die Situation der Fließgewässer und des Grundwassers. Daher sind alle Abbauvorhaben, die potentielle Beeinträchtigungen an Gewässern, Brunnen, Trinkwasserversorgung, Quellen und der Grundwasserzuführung mit sich bringen, auch aus Wasserschutzgründen abzulehnen.

Der BUND Naturschutz fordert die konsequente Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der EU und entsprechend die Streichung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffabbau, durch das Risiko entsprechender Belastungen aufweisen.

Überschneidungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffabbau mit NATURA2000-Schutzgebieten lehnt der BUND Naturschutz in allen Fällen ab.

Der BN begrüßt daher, dass es bereits im Vorfeld zu entsprechenden Abgrenzungen gekommen ist. Doch auch eine unmittelbare Nachbarschaft von Abbaugeländen zu FFH-oder SPA-Schutzgebieten kann bei diesen zu Beeinträchtigungen führen. Diese sind im Umweltbericht zu prüfen und zu behandeln.

Soweit bei Abbaugeländen Baggerseen entstehen, soll eine fischereiliche Nutzung ausgeschlossen werden, da diese zu Zielkonflikten (Störungen, Besatzfischerei, Überdüngung durch Fütterung etc.) mit einer naturnahen Entwicklung und mit anderen Umweltgütern führt.

Bundesministerium der Verteidigung

Im Bereich des Regionalplans befinden sich verschiedenste Liegenschaften der Bundeswehr, zum Teil mit angeordneten Schutzbereichen nach dem Schutzbereichsgesetz, verschiedene militärische Funkstellen und Tieffluggelände für Strahlflugzeuge (Eb-R150) sowie die militärischen Flugplätze Grafenwöhr und Vilseck.

Bei Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Kies und Sand (KS), die im Bereich der militärischen Flugsicherung der o.a. Flugplätze liegen, ist zu berücksichtigen, dass im Verfahren Nassabbau ein erhöhtes Vogelschlagrisiko entstehen kann, wodurch die Flugsicherheit am Flugplatz negativ beeinträchtigt wird. Ob und inwiefern eine tatsächliche Beeinträchtigung der militärischen Interessen besteht, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend

Keine Änderung des Entwurfs

Das tatsächliche Abbauverfahren und daraus entstehende neue Wasserflächen werden erst im Zuge eines konkreten Abbauantrags und im zugehörigen Genehmigungsverfahren festgelegt und sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Bei letzterem besteht aufgrund der vorgeschriebenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch für die militärischen Fachstellen die Möglichkeit ihre Belange einzubringen.

<p>zu machen.</p>	
<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Abschnitte C und D des Vorhabens Nr. 5 federführend zuständige Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und 50 Hertz Transmission GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 5 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den genannten Abschnitten des Vorhabens Nr. 5 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben5-c und www.netzausbau.de/vorhaben5-d).</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens beteiligt und ihre Stellungnahme im Zuge der Abwägung entsprechend gewürdigt</p>
<p>Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz Den im Zuge des Teilfortschreibungsverfahrens angeführten Inhalten und Zielsetzungen kann von unserer Seite prinzipiell gefolgt werden. Mit ausgelöst durch die erfolgreiche Entwicklung der Region sowie unseres Wirtschaftsraumes ist die Wirtschaft und Gesellschaft auf eine bedarfsgerechte Versorgung mit Rohstoffen angewiesen. Außerdem kommt aus unserer Sicht einer kostengünstigen, umweltverträglichen, sicheren und möglichst ortsnahen Rohstoffversorgung sowie langfristigen Sicherung heimischer Rohstoffe eine besondere Bedeutung im öffentlichen Interesse zu. Wir möchten in diesem Zuge darauf hinweisen, dass durch die Planungen neben raumbedeutsamen Auswirkungen ggf. auch einzelbetriebliche Belange betroffen sein können. Von den Planungen möglicherweise betroffene Gewerbe-/Handwerksbetriebe sollen auch Zukünftig bei der Ausübung ihrer aktuellen Tätigkeit sowie bei möglichen Expansionsvorhaben nicht eingeschränkt werden (Bestandsschutz). Gleichzeitig sollte die Umsetzung entsprechender Einzelmaßnahmen rechtzeitig vor Ort für die Öffentlichkeit bekannt geben werden, damit sich Betroffene und Betriebe in der Region auf die Gesamtsituation einstellen können.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Aufgrund der zwingend erforderlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Zuge der konkreten Abbaugenehmigungsverfahren kann sichergestellt werden, dass auch betriebliche bzw. wirtschaftliche Interessen abgefragt werden und eine Beteiligung und Information der Öffentlichkeit erfolgt. Bei der Ausweisung von VRG und VBG wird generell auf einen ausreichenden Abstand zu den im Flächennutzungsplan festgelegten Gewerbe- und Industriebetrieben geachtet, um Einschränkungen von Betrieben zu vermeiden und diesen auch Erweiterungen am bestehenden Standort zu ermöglichen. Die geforderte aktive Einbeziehung eventuell betroffener Unternehmen bei nachfolgenden Genehmigungsverfahren liegt im Zuständigkeitsbereich der entsprechenden Verfahrensträger und so außerhalb des Verantwortungsbereichs des RPV.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz, Technischer Umweltschutz (Sachgebiet 50) Von Gewinnungsstätten für Bodenschätze können immer Emissionen ausgehen. Ob diese Emissionen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorrufen können kann erst im Rahmen nachfolgender Verfahren (wenn z. B. genauere örtliche Ausdehnungen, geplante Abbauverfahren und Intensität etc. bekannt sind) festgestellt werden.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Im Zuge der Genehmigungsverfahren erfolgt jeweils eine Berücksichtigung immissionsschutzfachlicher Belange und Vorgaben.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet Landwirtschaft (Sachgebiet 60) Wir begrüßen, dass im Verordnungsentwurf der baubegleitende Bodenschutz ein Gewicht bekommt und zumindest die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung aufgenommen wird. Ebenso begrüßen wir, dass verankert wird, die Möglichkeiten einer Wiederverfüllung soweit als möglich zu nutzen. Dies eröffnet grundsätzlich eine landwirtschaftliche Folgenutzung und somit zumindest eine teilweise Rückführung von landwirtschaftlichen Flächen in die Produktion. Im Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) sehen wir die Betroffenheit des Schutzgutes Boden/Fläche durch die Ausweisung von Rohstoffgebieten (insbesondere in Tabelle 4 des Umweltbericht-</p>	<p>Die kritisierte Formulierung im Umweltbericht wird überarbeitet Auch aus regionalplanerischer Sicht ist es wünschenswert und anzustreben, nach dem Abbau wieder die ursprüngliche Flächennutzungsplan herzustellen. Der Regionalplan bringt dieses regionalplanerische Interesse in Form des Grundsatzes B IV 2.1.6 zum Ausdruck. Dass dies nicht in allen Fällen möglich ist, ist den jeweiligen Rahmenbedingungen geschuldet (z.B. topographische und geologische Verhältnisse, Verfügbarkeit von geeigneten Material zur Wiederverfüllung).</p>

tes) allerdings nicht ausreichend gewürdigt. Unserer Ansicht nach sind durch die Ausweisung erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden/Fläche und somit für die Umwelt zu besorgen. So kann aus landwirtschaftlicher Sicht die Formulierung „...Umweltauswirkungen nur vorübergehend sind und i.d.R. zu keiner längerfristig wirksamen Beeinträchtigung führen...“ in Bezug auf das Schutzgut Boden/Fläche nicht mitgetragen werden. Für den weit überwiegenden Teil der auszuweisenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist nach dem Abbau nicht die Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung vorgesehen, insbesondere auch keine landwirtschaftliche Folgenutzung. So kann nicht nur von einer vorübergehenden Beeinträchtigung ausgegangen werden, sondern von einer dauerhaften. Die Flächen werden umgenutzt, für unseren Belang insbesondere weg von einer landwirtschaftlichen Nutzung. Damit wird auch der Boden in seinem ursprünglichen Aufbau nicht wiederhergestellt, sondern lediglich, wenn überhaupt, für die Entwicklung von Biotopflächen. Entsteht nach einem Nassabbau eine Wasserfläche, findet gar kein Bodenaufbau statt. Wir verweisen zusätzlich auf unsere Ausführungen zur Anhörung im Rahmen der SUP und unterstreichen unsere Argumente hiermit nochmals.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Aus Sicht der Wasserwirtschaft ist das Schutzgut Boden eine Ressource mit der aufgrund der fortschreitenden Flächeninanspruchnahme und dem Verbrauch sorgsamer umgegangen werden muss. Wie im Landesentwicklungsprogramm Bayern dargestellt, ist der Boden ein nicht vermehrbares Gut und hat eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. Insbesondere kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit, aber auch aufgrund der Schutzfunktion von Böden und der darunterliegenden Schichten als Puffer oder Filter für das Grundwasser eine besondere Bedeutung zu. Leider wird bisher diesem Schutzgut vielfach nicht die nötige Beachtung geschenkt. Daher sehen wir im Rahmen der Regionalplanänderung Oberpfalz-Nord mit Teilfortschreibung des Kapitel B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ (Rohstoffgebiete 2019) die Möglichkeit die Belange des Bodenschutzes einzubringen und zukünftig mehr zu berücksichtigen.

Nach unserer fachlichen Einschätzung ist das Schutzgut Boden insbesondere erheblich betroffen bei Eingriffen in

Böden mit einem hohen und sehr hohen Grad der Bodenfunktionserfüllung z.B. Moorböden (Hochmoor, Niedermoor, Anmoorböden), Bodenfunktion als Archiv der Naturgeschichte kann zerstört werden
grundwasserbeeinflussten Böden (Grundwasserstand < 1 m u GOK) — mit Grundwasserstandänderungen können Änderungen der Standort- und Bodeneigenschaften verbunden sein

Böden in Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten, diese Böden stellen mit ihrem Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffeinträgen einen wesentlichen Aspekt des vorsorgenden Trinkwasserschutzes dar

Böden im Karstgebiet ohne ausreichende Deckschichten — Grundwassergefährdungspotenzial

Des Weiteren sind u.a. nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Boden durch die Gewinnung von Bodenschätzen durch Flächeninanspruchnahme bei Gewinnung der Bodenschätze, Bodenversiegelung — Verlust von Bodenfunktionen Bodenverdichtung — Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, Gefügeschäden -Bodenabtrag/Bodenumlagerung — Zerstörung von Bodenfunktionen, Qualitätsverluste Befahrung von Boden bei ungünstiger Witterung — Bodenverdichtung Schadstoffeinträge in den Boden - Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -Erosion und Abrutschung möglich.

Zentrales Ziel des BBodSchG ist es, die Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Daher ist die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Keine Änderung des Entwurfs

Informationen zu speziellen Bodentypen werden nach Hinweisen der Fachstellen in den Standortbögen vermerkt. Aufgrund der groben Maßstäblichkeit der Regionalplanung, sowie der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Ausweisung von VRG und VBG in der Regel noch keinerlei Aussagen zum späteren Abbau möglich sind, ist eine vertiefte Abschätzung der Umweltauswirkungen nur schwer möglich. Diese kann nur erfolgen, wenn im Rahmen des Scopings zur Erstellung des Umweltberichts und im Anhörungsverfahren von den beteiligten Fachstellen entsprechende Hinweise zu Bodentypen, grundwasserbeeinflussten Böden oder natürlichen Bodenfunktionen erfolgen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht auf Ebene der Regionalplanung eine generelle Berücksichtigung der genannten Bodenfunktionen aufgrund divergierender Maßstabsebenen weder maßstabs- noch sachgerecht erscheint. Darüber hinaus wurden die genannten Belange von den im Rahmen des Scopings zum Umweltbericht zu beteiligenden und beteiligten Fachstellen nicht vorgebracht.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die von Seiten der Obersten Landesplanungsbehörde zur Verfügung gestellten Hinweise zur Durchführung der SUP im Rahmen der Regionalplanung verwiesen. Darin wird explizit darauf hingewiesen, dass die Ermittlung der Umweltauswirkungen auf die regionalplanerische Ebene zu beschränken ist.

die Inanspruchnahme von Böden auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen soweit wie möglich zu vermeiden. In der Maßstabsebene 1:100.000 ist erkennbar, dass mindestens grundwasserbeeinflusste Böden und Böden in) aus hydrogeologischer Sicht sensiblen Karstgebiet betroffen sein werden. Auch bekannte geogene Vorbelastungen von Gesteinen mit Schwermetallen sind ersichtlich.

3. Hinweise zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden im Umweltbericht

Es sind mindestens - soweit nicht schon geschehen - nachstehende Punkte zu beachten:

1. Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden

2. Erhebung und Bewertung des Ist- Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen, d.h. Durchführung einer Bestandsaufnahme und Beschreibung des Umweltzustandes hinsichtlich des Schutzgutes Boden sowie Bewertung der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen (Empfehlung: Leitfaden des LfU Bayern „Das Schutzgut Boden in der Planung“). Die Begründungskarte 1 "Ökologische Belastbarkeit und Landnutzung" des gültigen Regionalplans reicht für eine Bewertung der Bodenschutzbelange nicht aus.

3. Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden

4., Darstellung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Bodenbeeinträchtigungen

5. Prüfung von Planungsalternativen

6. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) der erheblichen Auswirkungen sind zu benennen

Äußerungen bzw. Einwendungen zu textlichen Festsetzungen

2.1.2 (Z)

Bergamt Nordbayern

Die Umformulierungen bei den Zielen von "soll" auf "ist" bzw. von "sollen" auf "sind" halten wir nicht für zielführend. Wir geben in diesem Zusammenhang beispielsweise zu bedenken, dass bei einer Vielzahl von Abbauvorhaben die erforderlichen Grundstücke nicht im Eigentum der Unternehmen stehen, sondern lediglich gepachtet werden. Die Eigentümer wollen die Grundstücke nach Ihrer Ausbeutung wieder zu eigenen Zwecken nutzen, dies würde dem Rekultivierungsziel u. U. widersprechen. So könnte eine privatrechtlich nicht umsetzbare Rekultivierungsverpflichtung ein Abbauvorhaben unmöglich machen.

Keine Änderung des Entwurfs

Das Steuerungskonzept des Regionalplans Oberpfalz-Nord zielt darauf ab, die bedarfsgerechte Versorgung der Region durch die Ausweisung von VRG und VBG sicherzustellen und den Abbau in diesen zu konzentrieren. Ist der Abbau von Bodenschätzen in den VRG und VBG nicht möglich, kann im begründeten Einzelfall (vgl. Ausnahmetatbestände beim Konzentrationsgebot in B IV 2.1.4 (G)) ein Abbau außerhalb von VRG und VBG möglich sein.

<p>IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim Eine Verschärfung der „Soll-Vorschrift“ zu einer „Muss-Vorschrift“ bei der Konzentration des Abbaus von Bodenschätzen auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete innerhalb des Ziels sehen wir kritisch. In Anbetracht des langen Planungshorizonts dieser Gebiete und der oft mittel-oder kurzfristig auftretenden Bedarfe oder Abbaumöglichkeiten in der Praxis schränkt diese Formulierung die Ausschöpfung von Vorkommen wichtiger Rohstoffe für die Wirtschaft ein. Die Formulierung zur möglichen Abweichung in der Erläuterung zu Punkt 2.1.4 entschärft dies aus unserer Sicht nicht.</p>	
2.1.4 (Z)	
<p>Bergamt Nordbayern Kritisch sehen wir auch die Formulierung in Ziffer B IV 2.1.4, in der ausgeführt ist, dass der Abbau von Bodenschätzen auf Vorrang- und Vorbehaltsflächen zu konzentrieren ist. Hier fehlt h. E eine Öffnungsklausel für Kleinvorhaben insbesondere mittelständischer Unternehmer oder für kleinflächige Erweiterungsvorhaben angrenzend an bestehende Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete.</p>	<p>Änderung des Entwurfs und Formulierung der Festlegung B IV 2.1.4 als Grundsatz anstatt als Ziel Der Vorschlag bzw. die Forderung kann nachvollzogen werden und erscheint auch sachgerecht, denn im Einzelfall können auch Abbauvorhaben außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten umweltverträglich realisiert werden. Eine Festlegung als Ziel (Z) würde aufgrund der baurechtlichen Privilegierung des Rohstoffabbaus im Außenbereich (vgl. § 35 Abs. 3 BauGB) einen erhöhten Prüfungsaufwand der Eignung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung erfordern. Denn ein Ausschluss einer im Außenbereich privilegierten Nutzung ist nach den rechtlichen Vorgaben nur zulässig, wenn sie sich an andere Stelle im Planungsgebiet sicher gegen konkurrierende Nutzungen durchsetzt und auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Nutzung dort auch wirtschaftlich möglich ist.</p>
2.1.6 (G)	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden Das Erfordernis einer bodenkundlichen Baubegleitung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Nach dem Bayerischen Verfüll-Leitfaden stellen die Verfüllbetriebe die Sachkunde des Personals sicher, die für eine ordnungsgemäße Verfüllung erforderlich ist. Der Mehrwert einer externen Baubegleitung ist uns daher nicht ersichtlich. Ebenso lehnen wir das Erfordernis von Bodenmanagementkonzepten ab. Auch die bodenkundliche Standorteinstufung und die Anforderungen an die Rekultivierungsschicht sind abschließend im Verfüll-LF geregelt. Bodenmanagementkonzepte würden hier zu einem ungerechtfertigten doppelten Aufwand führen.</p>	<p>Ergänzung der Begründung zu B IV 2.1.6 Der Grundsatz 2.1.6 ist vom Ansinnen her als Forderung des Regionalen Planungsverbandes an die Fachstellen bzw. –politik zu verstehen, Verfüllungen stärker zu prüfen und die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Damit sollen die Nachnutzungsmöglichkeiten von Abbauflächen deutlich vergrößert und somit die Nutzungseinschränkungen der Kommunen nach einem Abbau minimiert werden.</p> <p>Etwaige Einschränkungen bzgl. der Abbautiefe etc. sowie die Sicherstellung, dass keine Beeinträchtigungen des Grund- und Trinkwassers erfolgen, sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt <u>Grundwasserschutz</u> Der unter Ziff. 2.1.6 auf Seite 8 in der informellen Lesefassung als Grundsatz aufgenommene Punkt: „Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Nassabbauflächen sollen im Rahmen der Genehmigungsverfahren verstärkt geprüft und soweit möglich genutzt werden,“ mit der auf den Seiten 13 und 14 in der informellen Lesefassung aufgeführten Begründung: „Daher sollen - Bezug nehmend auf den Beschluss des Ministerrates vom 17.4.2018 (6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub) - zur Verringerung bleibender Beeinträchtigungen durch den Abbau von Bodenschätzen und zur Herstellung vielseitiger Nachnutzungsmöglichkeiten ehemaliger Nassabbauflächen die Möglichkeiten der Wiederverfüllung — unter Beibehaltung des bisherigen Schutznieveaus des Trinkwassers im Rahmen der Genehmigungsverfahren intensiv geprüft und soweit möglich genutzt werden.“ widerspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz im Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden), dass Nassabbaustellen aus Gründen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht verfüllt werden sollen (siehe Kapitel B-2/N).</p>	<p>Zur Klarstellung, dass eine Verfüllung nur erfolgt, wenn ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung steht und die Anforderungen des Grundwasserschutzes gewahrt bleiben, werden entsprechende Aussagen in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Eine verminderte Berücksichtigung der im Rahmen der Verfüllung und Nachnutzung betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen mit dem Grundsatz nicht einher. Da es sich um einen abwägbaren Grundsatz handelt ist damit auch keine direkte Genehmigungsaufgabe verbunden, d.h. der stellt auch kein Ausschlusskriterium im Rahmen von Genehmigungsverfahren dar.</p> <p>Eine Verpflichtung für Bodenmanagementkonzepte geht mit der beabsichtigten Formulierung ebenfalls nicht einher.</p>

Dieser Grundsatz ist unverändert auch in der Fortschreibung des Verfüll-Leitfadens enthalten (Entwurfsfassung vom 29.11.2019, die Veröffentlichung soll noch 2019 erfolgen). Konkret heißt es dort unter Kapitel B-/N Nassverfüllung: „Da geeignetes Material nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, ist eine Ausrichtung der Verfüllentscheidung an überörtlichen Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses gefordert“. Bei den Gründen des öffentlichen Interesses werden zukünftig zwar auch die Vorgaben der Regionalplanung genannt. Jedoch bedarf es für eine Aufnahme dieser Vorgaben in den Regionalplan einer fachlichen Begründung (z. B.: in einer Region steht ausnahmsweise nachweislich ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung). Die auf den Seiten 13 und 14 aufgeführte Begründung verweist dagegen lediglich auf den 6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub. Dies stellt aus unserer Sicht keine geeignete fachliche Begründung dar. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass auf Grund des 6-Punkte-Maßnahmenplan in Kürze ein Pilotprojekt zu Nassverfüllung starten soll, um trotz dieser weitreichenden Öffnung des Nassverfüllverbotes sicherzustellen, dass nach wie vor nur geeignetes Verfüllmaterial zum Einsatz kommt und die Anforderungen des Grundwasserschutzes gewahrt bleiben. Dies soll vor allem durch Verbesserungen bei der Eigen- und Fremdüberwachung erreicht werden. Das Projekt soll bis Frühjahr 2023 laufen.

Aus unserer Sicht setzt die Beibehaltung des unter Ziff. 2.1.6 aufgenommenen o. g. Punktes eine entsprechende fachliche Begründung voraus (z. B. Nachweis ausreichenden geeigneten Materials durch eine regionale Materialprognose mit Gegenüberstellung der Verfüllkapazitäten, die regelmäßig fortzuschreiben ist). Auch sollten die Ergebnisse des o. g. Nassverfüll-Projektes abgewartet werden. Zumindest im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Regionalplans ist der Punkt daher zu streichen.

Vorsorgender Bodenschutz

Auch dem baubegleitenden Bodenschutz kommt bei der Sicherung bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen eine wichtige Rolle zu. Eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung während der Rekultivierung und ein Bodenmanagementkonzept im Vorfeld des Abbaus können dazu beitragen. Insbesondere sind die lokalen Hintergrundwerte der Abbaustellen im Zuge der Genehmigungsverfahren im Vorfeld des Abbaus zu ermitteln. Dies erleichtert eine regionale Verwertung durch Verfüllung von Bodenaushub mit natürlich (geogen) erhöhten Stoffgehalten und entspannt damit den Entsorgungsmarkt.

Begründung zur Ergänzung des Grundsatzes: In Anbetracht des Entsorgungsnotstandes von Bodenaushub und in Bezugnahme auf den Beschluss des Ministerrates vom 17.4.2018 (6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub) ist es unabdingbar die gesetzlichen Rahmenbedingungen konsequent auszuschöpfen. Um den massiven Preissteigerungen auf dem Entsorgungsmarkt entgegenzuwirken und eine möglichst regionale Verwertung von Bodenaushub mit natürlich erhöhten Stoffgehalten zu gewährleisten, sind die lokalen Hintergrundwerte der Abbaustelle im Genehmigungsverfahren zu ermitteln.

IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim

Das Bestreben zur Wiederverfüllung von Nassabbauf lächen zur Verbesserung der Nachnutzungsmöglichkeiten können wir nachvollziehen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass in der Praxis den rohstoffgewinnenden Unternehmen üblicherweise in vertraglichen Vereinbarungen die Maßnahmen z.B. zur Renaturierung oder Verfüllung aufgetragen werden. Die neu aufgenommene Formulierung „Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Nassabbauf lächen sollen im Rahmen der Genehmigungsverfahren verstärkt geprüft und soweit möglich genutzt werden darf nicht zum Nachteil für die Unternehmen werden bzw. kann zusätzliche Kosten für diese verursachen. Unter Umständen ist die Verfüllung rechtlich nicht als Verwertung, sondern als Deponierung einzustufen, was schärfere Voraussetzungen mit sich bringt. Eine fehlende

Wiederverfüllungsmöglichkeit sollte zudem zu keinem Ausschlusskriterium für Genehmigungsverfahren werden.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

Die Wiederverfüllung von Nassabbauf Flächen ist aus Sicht des Naturschutzes grundsätzlich möglich, allerdings müssen sowohl bei der Verfüllung als auch bei der Nachnutzung der Fläche die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weiter berücksichtigt werden.

Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde

Aus landesplanerischer Sicht sind die im Zusammenhang mit den vorgesehenen punktuellen Änderungen der Gebietskulisse von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten geplanten Präzisierungen des Konzentrationsgebots und die weitgehende Nutzung der Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Abbaustätten ausdrücklich zu begrüßen.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Der unter Ziff. 2.1.6 auf S. 8 in der informellen Lesefassung als Grundsatz aufgenommene Punkt mit der auf den S. 13 und 14 in der informellen Lesefassung aufgeführten Begründung widerspricht aus unserer Sicht dem Grundsatz im Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden), dass Nassabbaustellen aus Gründen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht verfüllt werden sollen (Wehe Kapitel B-2/N).

Dieser Grundsatz ist unverändert auch in der Fortschreibung des Verfüll-Leitfadens enthalten (Entwurfassung vom 29.11.2019, die Veröffentlichung soll noch 2019 erfolgen). Konkret heißt es dort unter Kapitel B-/N Nassverfüllung: „Da geeignetes Material nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, ist eine Ausrichtung der Verfüllentscheidung an überörtlichen Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses gefordert“. Bei den Gründen des öffentlichen Interesses werden Zukünftig zwar auch die Vorgaben der Regionalplanung genannt. Jedoch bedarf es für eine Aufnahme dieser Vorgaben in den Regionalplan einer fachlichen Begründung (z. B.: in einer Region steht ausnahmsweise nachweislich ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung). Die auf den Seiten 13 und 14 aufgeführte Begründung verweist dagegen lediglich auf den 6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub. Dies stellt aus unserer Sicht keine geeignete fachliche Begründung dar. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass auf Grund des 6-Punkte-Maßnahmenplans in Kürze ein Pilotprojekt zu Nassverfüllung starten soll, um trotz dieser weitreichenden Öffnung des Nassverfüllverbotes sicherzustellen, dass nach wie vor nur geeignetes Verfüllmaterial zum Einsatz kommt und die Anforderungen des Grundwasserschutzes gewahrt bleiben. Dies soll vor allem durch Verbesserungen bei der Eigen- und Fremdüberwachung erreicht werden. Das Projekt soll bis Frühjahr 2023 laufen.

Aus unserer Sicht setzt die Beibehaltung des unter Ziff. 2.1.6 aufgenommenen o. g. Punktes eine entsprechende fachliche Begründung voraus (z. B. Nachweis ausreichenden geeigneten Materials durch eine regionale Materialprognose mit Gegenüberstellung der Verfüllkapazitäten, die regelmäßig fortzuschreiben

ist). Auch sollten die Ergebnisse des o. g. Nassverfüll-Projektes abgewartet werden. Daher ist der Punkt, zumindest im Rahmen der laufenden Regionalplan-Fortschreibung, zu streichen.

2.1.7.2 (Z)

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab
 Bei der Auswahl von Gebieten in denen Freizeitnutzung angestrebt werden soll müssen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Ökologisch besonders hochwertige Gebiete müssen deswegen von der Freizeitnutzung ausgenommen werden. Zur Nutzung des Abbaubereichs KS 4/10 (Dießfurter Weiher) bestehen noch offene Fragestellungen, aus diesem Grund kann hierfür noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

2.1.9 (Z)

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
 Zum neueingeführten Grundsatz 2.1.9 weisen wir darauf hin, dass es bezüglich des naturschutzfachlichen Managements mittlerweile umfangreiche Literatur und Handlungsempfehlungen gibt, z. B. vom Bundesamt für Naturschutz. Wir weisen ferner darauf hin, dass der LBV Projekte zum Management von Freiflächen-PV-Anlagen durchgeführt hat, deren Ergebnisse veröffentlicht wurden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die geplante Festlegung B IV 2.1.9 wird nicht in den Regionalplan aufgenommen;
 Um rechtssystematische Vorgaben einzuhalten wird von der Aufnahme der vorgesehenen Festsetzung B IV 2.1.9 abgesehen.
 Stattdessen wird in der Festlegung B IV 2.1.2 das Wort „andere“ durch „konkurrierende“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass lediglich Nutzungen ausgeschlossen sind, die mit einer Rohstoffgewinnung und –sicherung nicht vereinbar sind. Sofern jedoch von den rohstoffwirtschaftlichen und rohstoffgeologischen Fachstellen eine Vereinbarkeit bestätigt wird (z.B. bei vollständiger Erschöpfung der Lagerstätte) liegt keine Nutzungskonkurrenz mehr vor und es können andere Nutzungen zum Zuge kommen ohne dass eine sofortige Änderung bzw. Aufhebung des Vorranggebietes erfolgen muss.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab (Sachgebiet Naturschutz)
 Die Änderung sieht vor, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf abgebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten errichtet werden können. Dies wird aus Sicht des Naturschutzes kritisch gesehen.
 Die im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Abbau liegen überwiegend in Waldgebieten und in der freien Flur. Gleichzeitig stellen Trockenabbauflächen wichtige Sekundärbiotop des Naturschutzes dar. Die Flächen zwischen Grafenwöhr und der Bundesstraße B470 weisen eine Vielzahl an stark gefährdeten und bedrohten Arten auf (wie etwa die blauflügelige Ödlandschrecke, Flussregenpfeifer, ...). Genannte Arten sind auf solche "Störstellen" in der Landschaft angewiesen, da diese Flächen natürlicherweise in der modernen Kulturlandlandschaft kaum mehr entstehen (wie etwa aufgrund von Flussauendynamik). Durch die Überbauung mit Photovoltaikanlagen wird dieses Potenzial der Flächen gemindert.
 Bei Abbauvorhaben wird der bestehende Naturhaushalt in großem Umfang beeinträchtigt, bestehende Vegetation wird beseitigt und das gewachsene Bodengefüge vollständig zerstört. Dies stellt nach §14 BNatSchG einen erheblichen Eingriff dar. Der Eingriffsverursacher ist nach §15 BNatSchG verpflichtet Eingriffe auszugleichen oder zu ersetzen.
 Gerade aus diesem Grund - einerseits der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, andererseits die Ökologische Chance die sich in diesen "Wunden der Landschaft" entwickeln kann - muss diesem Effekt des Sekundärhabitats besondere Gewichtung beigelegt werden und der Ausgleich und Ersatz des Abbauvorhabens direkt auf der Fläche umgesetzt werden. Dieses beschriebene Ökologische Potential sollte nicht

Außerdem wird der Grundsatz B IV 2.1.6 und die zugehörige Begründung dahingehend geändert bzw. präzisiert, dass in begründeten Einzelfällen und in geeigneten ehemaligen Abbaustätten Folgenutzungen ermöglicht werden, die von der vor dem Abbau bestehenden Nutzung abweichen (u.a. auch Photovoltaik).
 Aus dem gleichen Grund, d.h. um Abwägungsmöglichkeiten bzgl. der Folgenutzung zu schaffen, werden auch die Festlegungen B IV 2.1.6, B IV 2.1.7, B IV 2.1.7.1, B IV 2.1.7.2, B IV 2.1.7.3, B IV 2.1.7.4 und B IV 2.1.8 als Grundsätze anstatt als Ziele formuliert.
 Durch die Grundsätze B IV 2.1.6.1, B IV 2.1.6.3 und B IV 2.1.8 (hier ist Biotop bzw. Biotopentwicklung explizit genannt) des Regionalplans Oberpfalz Nord wird sichergestellt, dass bei der Entscheidung über die Festsetzung bzw. Zulassung einer Folgenutzung landschaftsökologische Belange und naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden.

verschwendet werden.

Die Nutzung als PV-Freiflächenanlage steht dem jedoch entgegen.

Die Erläuterung des Regionalplans verweist zwar darauf, dass über Festsetzungen gewährleistet werden muss, dass festgesetzte Folgenutzungen auf der Fläche nach Abschluss der Photovoltaikanlage erfolgen.

Eine solche zeitliche Verlagerung des erforderlichen Ausgleichs für Abbauvorhaben ist jedoch nicht möglich. Nach §15 Abs. 5 BNatSchG ist ein Eingriff in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen. Nach Fischer-Hüftle, §15 Rdnr. 81 (Gesetzeskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz) entspricht die angemessene Frist einem Zeitraum von 25 Jahren. In dieser Zeit müssen die Maßnahmen bereits entwickelt sein.

Photovoltaikflächen stellen zudem in gewissen Gebieten (innerhalb geschlossener Waldgebiete ohne Anschluss an Siedlungseinheiten,...) eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild dar. {Durch das Abbauvorhaben wurde zwar hier bereits ein Eingriff verursacht, nach Beendigung des Abbaus wäre dieser jedoch ausgleich- bzw. ersetzbar. Durch die Nachnutzung als PV-Freiflächenanlage wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild um weitere 20-25 Jahre verlängert.

Aus Sicht des Naturschützes darf Punkt 2.1.9 wegen oben beschriebener Gründe nicht im Regionalplan verankert werden.

Regierung der Oberpfalz (Höhere Landesplanungsbehörde)

Gegen die Aufnahme des neuen Grundsatzes 2.1.9, mit dem die Nutzung ausgebeuteter Lagerstätten für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ermöglicht werden soll, bestehen — unabhängig von der grundsätzlichen Sinnhaftigkeit einer derartigen Regelung aus hiesiger Sicht rechtssystematische Bedenken. Dieser Grundsatz steht im Widerspruch zu dem unter 2.1.2 als Ziel (ohne Ausnahme) definierten Vorrang des Bodenschatzabbaus gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Wenn an einer entsprechen Regelung festgehalten werden soll, bietet sich dazu eher. die Aufnahme einer gesonderten Ausnahmeregelung unter 2.1.2 an. Vor Aufnahme einer entsprechenden Regelung sollte allerdings eine grundsätzliche Klärung der rechtlichen Machbarkeit und Stringenz erfolgen.

Äußerungen zu Änderungen bei Vorrang- (VRG) und Vorbehaltsgebieten (VBG)

Stellungnehmer	Abwägungs-/Behandlungsvorschlag
Wesentliche Inhalte	Auswertung
VRG Nat 3 "nordöstlich Erbdorf"	
Bay. Landesamt für Umwelt Im derzeitigen Vorranggebiet befindet sich das Geotop Nr. 377A026.	Keine Änderung des Entwurfs Fachlichen Bedenken hinsichtlich Lage z.T. in und angrenzend an SPA- und FFH- Gebiet sowie aufgrund grundwasserbeeinflusster Böden wird durch Ausweisung als VBG hinreichend Rechnung getragen; vertiefte Verträglichkeitsabschätzung kann sinnvoller Weise erst auf nachgeordneter Ebene der Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst auf Projektebene die konkreten (und je nach Abbauart, -umfang, -tiefe etc. differierenden) Folgen auf betroffenen Naturgüter und mögliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft werden können. Ausweisung erscheint u.a. vor dem Hintergrund des großen Bedarfs und der guten verkehrlichen Anbindung sachgerecht. Den Belangen des Geotopschutzes ist im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren entsprechend Rechnung zu tragen.
Landesbund für Vogelschutz Die Fläche „nordöstlich „Erbdorf“ wegen Erschöpfung können 9 Hektar Fläche entfallen. Stattdessen ist eine Freiflächen- Photovoltaikanlage geplant.	
Stadt Erbdorf Dem Entfall des Nat 3 wird aufgrund der Erschöpfung des Rohstoffvorkommens und der dort bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage zugestimmt.	
VRG Nat 12 "nördlich Burglengenfeld"	
AELF Bereich Forsten Zur Vervollständigung der Standortbögen folgende Hinweise mit aufnehmen: (2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand: Derzeitige Nutzung: <u>Wald</u> (3) Andere Konzepte/Planungen:; Forst- und Landwirtschaft: <u>Waldfunktionsplan</u>	Keine Änderung des Entwurfs, Ergänzung des Umweltberichts Seitens der naturschutzfachlichen Fachstellen werden zur geplanten Gebietserweiterung keine Bedenken geäußert. Die Biotopflächen bzw. Hecken, die innerhalb des geplanten Erweiterungsbereichs des Vorranggebietes liegen, sind aufgrund ihres geringen Flächenumfangs auf der regionalplanerischen Ebene nicht darstellbar und würden nach hiesiger Einschätzung nicht dazu führen, dass im geplanten Vorranggebiet kein Abbau mehr möglich wäre. Im Falle konkreter Abbaubabsicht können im Genehmigungsverfahren durch eine entsprechende Detailplanung die Beeinträchtigungen auf die Biotopstrukturen vermieden bzw. minimiert werden. Die von den Fachstellen übermittelten Hinweise, dass im vorgesehenen Erweiterungsbereich weitere Umweltmerkmale (Wald, Geotop) bzw. andere Konzepte/Planungen vorliegen, sind für den Umweltbericht relevant und werden daher dort ergänzt.
Bayerisches Landesamt für Umwelt Im Vorranggebiet befindet sich das Geotop Nr. 376A011. Den Belangen des Geotopschutzes ist im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Einwände seitens des Geotopschutzes gegen die Fortschreibungen werden nicht erhoben.	
BUND Naturschutz in Bayern e.V. Den Verlust des durch biotopkartierte Hecken besonders gut strukturierten Landschaftsteils lehnt der BUND Naturschutz ab.	
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Gegen diese Fläche spricht u. a. die unmittelbare Nachbarschaft zu Kompensations- und Biotopflächen, die durch die Rohstoffgewinnung massiv gestört würden.	
Wasserwirtschaftsamt Weiden Keine Einwendungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes liegt im Karstgebiet und reduziert die verbleibende Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung deutlich. Durch die randliche Lage unmittelbar vor Übertritt des Grundwassers in den Vorfluter ist mit negativen Auswirkungen jedoch nicht zu rechnen.	

VRG Nat 19 "südöstlich Wolfsbach"	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Im Vorranggebiet befindet sich das Geotop Nr. 371A002. Den Belangen des Geotopschutzes ist im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Einwände seitens des Geotopschutzes gegen die Fortschreibungen werden nicht erhoben.</p>	<p>Änderung der Folgenutzung von 2.1.7.2 hin zu 2.1.7.1, Einarbeitung der redaktionellen Hinweise Der Erhaltung von Waldflächen kommt auch aus regionalplanerischer Sicht eine wichtige Bedeutung zu, die in den entsprechenden Raumordnungsplänen auch rechtlich verankert ist (s. u.a. B III 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord und LEP 5.4.2). Der beabsichtigte Erweiterungsbereich befindet sich zudem in einem Bereich einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung und einer Hangkante, wodurch aus hiesiger Sicht die Erhaltungswürdigkeit des Waldbestands weiter zunimmt. Gleichzeitig ist aber auch das Abbauinteresse, der Rohstoffbedarf sowie die Abbaueignung aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar und vor dem Hintergrund des LEP-Ziels 5.2.1 entsprechend zu würdigen. Im Rahmen des Scopings für ein konkretes Abbauvorhaben im beabsichtigten Erweiterungsbereich des Vorranggebietes zeigte sich, dass die Erteilung einer Abbaugenehmigung mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Beeinträchtigungen der wasserwirtschaftlichen, forstlichen und naturschutzfachlichen können zwar nicht ausgeschlossen werden, durch eine entsprechende Detailplanung, Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Belassen eines Waldstreifens) können diese jedoch voraussichtlich auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Auch durch die Änderung der regionalplanerischen Festlegung zur Folgenutzung (neu: es sollen bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt werden) für den Teilbereich, der bereits als Vorranggebiet im Regionalplan dargestellt ist und aufgrund seiner Vorbelastung (bestehender Abbau) können die Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbilds entsprechend gewürdigt werden.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Insbesondere die geplante Einbeziehung von Waldflächen lehnt der BUND Naturschutz ab.</p>	
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Die Fläche ist v. a. wegen der Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild (hohe Fernwirkung) und Funktionsverluste für Tiere und Pflanzen problematisch.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51) Das Gebiet ist Bestandteil eines geschlossenen Waldbestandes in mäßig hängiger Lage zum Wolfsbach, und grenzt an bestehende Abbauflächen. Fall der Realisierung eines Abbaus ist von Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch erhebliche Veränderung der Oberflächenstruktur des Geländes, Verlust von Waldflächen innerhalb größerer zusammenhängender Waldbestände und Lebensraumverlust für heimische Flora u. Fauna auszugehen. Die Kompensation des zu erwartenden Eingriffs ist nach Möglichkeit auf den Abbauflächen zu realisieren, hier ist hinsichtlich der Folgenutzung das Ziel „Naturschutz“ festzusetzen (ggf. sind die Ziele B IV 2.1.7 entsprechend anzupassen).</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz, Technischer Umweltschutz (Sachgebiet 50) Auf Seite 3 der Änderungsbegründung wird bezüglich der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes auf den Kartenausschnitt 5 verwiesen. Dargestellt ist die Änderung jedoch im Kartenausschnitt 2.</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden Keine Einwendungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes liegt im Karstgebiet und reduziert die verbleibende Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung deutlich. Durch die randliche Lage unmittelbar vor Übertritt des Grundwassers in den Vorfluter ist mit negativen Auswirkungen jedoch nicht zu rechnen.</p>	
VRG Nat 24 "nordöstlich Erbdorf"	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Das Vorranggebiet Nat 24 (Naturstein nordöstlich Erbdorf) sollte zumindest in der heutigen Größe erhalten bleiben. Serpentin wird aus rohstoffgeologischer Sicht auch weiterhin als bedeutsamer Rohstoff angesehen.</p>	<p>Abstufung zum Vorbehaltsgebiet Aufgrund der von fachlicher Seite bestätigten wasserwirtschaftlichen Sensibilität des Bereichs erscheint ein genereller Vorrang der Bodenschatzgewinnung hier (nicht mehr) sachgerecht.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Insbesondere die geplante Einbeziehung von Waldflächen lehnt der BUND Naturschutz ab (siehe auch 7.), zumal sie sich hier im Randbereich eines angrenzenden FFH-Gebiets befinden und besondere Waldfunktionen betroffen sind.</p>	
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Die Fläche „nordöstlich Erbdorf“ grenzt an ein bestehendes FFH-Gebiet an und gilt als derzeit sehr störungsarmes großes zusammenhängendes (Wald)Gebiet mit guter Lebensraumausstattung. Außerdem sind die Serpentinstandorte geologisch problematisch. Der LBV lehnt den Standort vehement ab.</p>	

Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51)

Die geplante Erweiterungsfläche liegt in einem größeren zusammenhängenden, relativ störungsarmen Waldgebiet, angrenzend an FFH-Gebiet 6138-372.

Von Lebensraumverlust für heimische Flora u. Fauna, optische und akustische Störwirkung durch Abbaubetrieb auf angrenzende Waldbestände auch des genannten Natura-2000-Gebiets und Verlust langjährig gewachsenen Waldbodens sowie Verlust der Waldfunktionen Regenrückhaltung und Grundwasserneubildung ist im Fall der Realisierung eines Abbauvorhabens im betroffenen Raum auszugehen.

Ebenso sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Veränderung der Oberflächenstruktur des Geländes sowie Verlust von Strukturelementen d. Landschaft, insbesondere des Verlustes von Waldflächen innerhalb größerer zusammenhängender Waldbestände zu erwarten.

Aus Sicht des SG 51 ist der Erhalt eines Waldstreifens als Puffer zum südlich angrenzenden FFH-Gebiet in späterem Genehmigungsverfahren festzusetzen.

Die Kompensation des zu erwartenden Eingriffs ist nach Möglichkeit auf den Abbauflächen zu realisieren, hier ist hinsichtlich der Folgenutzung das Ziel „Naturschutz“ festzusetzen (ggf. sind die Ziele B IV 2.1.7 entsprechend anzupassen).

Stadt Erbdorf

Lage innerhalb "Pfahl" geologische Formation, "Nationaler Geotop", überregionaler Pfahl-Wanderweg
Aus Gründen der erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch optische und akustische Störwirkungen eines künftigen Abbaubetriebes ist die geplante Ausweisung besonders im Hinblick auf die geologisch herausragende Bedeutung, die Fernwirksamkeit und die Überplanung eines überregionalen Wanderweges als negativ zu beurteilen. Streichung wird als erforderlich angesehen

Verein für Landschaftspflege & Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB)

Ablehnung, aufgrund Bedeutung des Erhalts des Waldes als Klima- und Sichtschutzwald. Erhalt eines zusammenhängenden weitgehend störungsarmen großen geschlossenen Waldgebietes. Vermeidung der Entwicklung schwermetallhaltiger Sicker- und Grundwässer bei Aufschluss des Materials. Schutz des benachbarten FFH-Gebietes vor Beeinträchtigungen.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Keine Befürwortung aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Das Vorranggebiet Nat 24 dient der Sicherung des Abbaus von Serpentinittvorkommen in der Gegend von Erbdorf. Das Gestein Serpentinitt ist bekannt für hohe natürliche Gehalte an z.B. Chrom und Nickel, die sich in der Folge am Ort des Einbaus (je nach Verwendung des Materials) im Grund- und Oberflächenwasser ausbreiten können. Auch am Ort des Abbaus kann das Aufschließen des Materials zur Entwicklung schwermetallhaltiger Sicker- und Grundwässer führen. Im LfU-Projekt (Nov 2009) „Ermittlung von Gebieten mit lokal erhöhten geogenen Hintergrundgehalten (Cr, Ni) am Beispiel des Serpentinitts bei Schwarzenbach a. d. Saale“ konnte belegt werden, dass vor allem für Nickel eine in-situ Eluierbarkeit besteht. Es wurden Werte bis > 200 µg/l ermittelt. Auch bei Chrom wurden Werte > 100 µg/l festgestellt. Zudem bestätigten Untersuchungen an Oberflächengewässern, sowie Brunnen und Quellen im unmittelbaren Umfeld des untersuchten Gebietes eine in-situ, geogen bedingte Eluierbarkeit von Nickel. Weitere Probleme ergeben sich außerdem bei einem eventuellen späteren Rückbau des serpentinitischen Materials, das aufgrund der hohen Metallgehalte voraussichtlich nicht wiederverwertet (z.B. in Gruben und Brüchen) werden kann, sondern als Abfall entsorgt werden

muss. Unseres Erachtens sollte die bautechnische Verwendung von Serpentinит eingeschränkt werden und neben der bautechnischen Eignung auch die chemische Zusammensetzung geprüft werden (Beprobung des gebrochenen Materials vor dem Verkauf), um schädlichen Gewässeränderungen und evtl. spätere Entsorgungsproblemen vorzubeugen. Ohne Wissen über das Stoffverhalten der aus Serpentinит hergestellten natürlichen Gesteinskörnungen kann ein Abbau nicht befürwortet werden. Die grundsätzliche Umweltverträglichkeit der natürlichen Gesteinskörnung aus Serpentinит ist aufgrund der Erkenntnisse aus Untersuchungen nicht gegeben. Solange das nicht der Fall ist, können wir die Erweiterung von Vorranggebieten in Serpentinит (und anderen bekannterweise schwermetallhaltigen Gesteinen) nicht befürworten.

VRG Nat 26 "westlich Rammelberg"

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Das Vorranggebiet Nat 26 (Naturstein westlich Rammelberg) sollte aus rohstoffgeologischer Sicht erhalten bleiben. Der hier in Abbau befindliche Naturstein findet v.a. Verwendung im Verkehrswegebau in Form von Schotter, Splitten, Edelsplitten, Beton- und Bitumenzuschlag und ist weiterhin ein bedeutsamer Rohstoff. Bisher wurden erst ca. 1/3 des VR abgebaut, die Restfläche stellt aus unserer Sicht mittel- bis langfristig ein wichtiges Rohstoffpotenzial dar.

Bergamt Nordbayern

Hier kann keine Aussage getroffen werden, da keine bergrechtliche Zuständigkeit. Auf die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V., München darf verwiesen werden.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen möchten wir von unserer Seite aus die Rücknahme des Vorranggebietes Nat 26 anregen.
 Nat 26 erstreckt sich über eine Fläche von ca. 0,24 km² im Umfeld des Steinbruchs Rammelberg. Das amphibolitische Material enthält Vererzungszonen mit sulfidischen Mineralen, die beim Kontakt mit Sauerstoff oxidieren und dabei sowohl schwefelige Säuren als auch gebundene Schwermetalle freisetzen. In jüngerer Vergangenheit sind verschiedene schädliche Veränderungen von Grund- und Oberflächenwasser bekannt geworden, die durch den Einbau amphibolitischen Materials aus Rammelberg verursacht wurden. Auch am Ort des Abbaus kommt es durch den Aufschluss des Materials zur Bildung saurer, metallhaltiger Sicker- und Grubenwässer, deren weitere Behandlung oder Ableitung noch unklar ist. Weitere Probleme ergeben sich aufgrund der hohen Metallgehalte im Feststoff beim Rückbau und der Entsorgung des Materials. Eine weitere Verwertung ist aufgrund der Zuordnungswerte in der Regel nicht möglich, so dass nur eine kostspielige Entsorgung nach Abfallrecht in Frage kommt. Bis die unschädliche Verwendung, z.B. durch vorherigen Beprobung und chemische Untersuchung des Materials und entsprechende Einschränkungen beim Einbau nicht gewährleistet sind, können wir den weiteren Abbau und das bestehende Vorranggebiet „Bodenschätze“ Nat 26 nicht mehr befürworten und empfehlen dringend die Rücknahme.

VRG 26 wird um den bereits abgebauten Teilbereich reduziert, der verbleibende Teil wird als Vorbehaltsgebiet dargestellt.

Aufgrund der von fachlicher Seite bestätigten wasserwirtschaftlichen Sensibilität des Bereichs erscheint ein genereller Vorrang der Bodenschatzgewinnung hier (nicht mehr) sachgerecht. Für den bereits abgebauten Teilbereich besteht keine planerische Rechtfertigung mehr, diesen weiterhin für Rohstoffgewinnung zu reservieren und damit anderweitige Nutzungen zu verhindern.

VRG Nat 36 "südwestlich Niedermurach"

AELF Bereich Forsten

Zur Vervollständigung der Standortbögen folgende Hinweise mit aufnehmen:
 (3) Andere Konzepte/Planungen; Forst- und Landwirtschaft: Waldaktionsplan

Geringfügige Reduzierung des beabsichtigten Erweiterungsbereichs; Anpassungen im Umweltbericht (Standortbogen)

Ausweisung als VBG, um dem vorhandenen Rohstoffvorkommen in der Abwägung mit konkurrierenden

<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Insbesondere die geplante Einbeziehung von Waldflächen lehnt der BUND Naturschutz ab, zumal hier besondere Waldfunktionen, das Landschaftsbild (Lage im Kuppenbereich) und das bestehende Landschaftsschutzgebiet betroffen sind.</p>	<p>Belangen ein hohes Gewicht zu verleihen erscheint trotz naturschutzfachlicher Bedenken sachgerecht. Im Falle konkreter Abbauabsicht sind im Genehmigungsverfahren durch eine entsprechende Detailplanung die Beeinträchtigungen auf Erholung und Landschaftsbild möglichst zu minimieren.</p>
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Lage im LSG und im Kuppenbereich, Schutzwaldbereiche</p>	<p>Der Waldsaum wird nicht als Vorranggebiet ausgewiesen um dessen Funktion (u.a. für Naturschutz und Immissionsschutz) aufrecht erhalten zu können. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können dadurch reduziert werden.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51) Das betreffende Vorranggebiet liegt in einem rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet. Der Standortbogen, Schutzgut „Landschaft“ ist daher abzuändern in „-“, Überplant werden sowohl Wald- als auch landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Teilfläche des betroffenen Waldes ist als „Wald mit besonderer Funktion für den Klima- und Immissionsschutz“ ausgewiesen. Aufgrund der Lage im Kuppenbereich und angrenzenden Hangbereichen ist das Gelände weithin einsehbar, insbesondere von Norden und Westen. Die künftige Änderung der Oberflächengestalt des Gebietes und die erforderlichen Rodungsmaßnahmen stehen aufgrund der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Widerspruch zur bestehenden LSG-Verordnung. Aus Sicht des SG 51 ist auf die die Herausnahme des genannten „Klimaschutzwaldes“ als erforderlich anzusehen.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz, Technischer Umweltschutz (Sachgebiet 50) Die geplante Erweiterung des Vorranggebietes Nat 36 „südwestlich Niedermurach“ für den Granitabbau soll bis auf ca. 130 m an das Gehöft „Irlhof“ heranrücken. Dies wird aus der Sicht des Immissionsschutzes als mehr als problematisch eingestuft. Hier wurde auf Seite 4 der Änderungsbegründung auf den Kartenausschnitt 4 hingewiesen. Dargestellt ist die Änderung im Kartenausschnitt 3.</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden Keine Einwendungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Aus vorliegenden Untersuchungen von Gesteinsmaterial/Abraum des im Betrieb befindlichen Steinbruchs (Granit und Biotit-Plagioklas-Cordierit-Zeilengneis) ist bekannt, dass geogen mit erhöhten Chrom- und Thalliumgehalten zu rechnen ist. Das Eluat war jedoch unauffällig.</p>	
<p>VRG Nat 42 "nordwestlich Döllnitz"</p>	
<p>AELF Bereich Forsten Zur Vervollständigung der Standortbögen folgende Hinweise mit aufnehmen: (2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand: Derzeitige Nutzung: <u>Wald</u> (3) Andere Konzepte/Planungen:; Forst- und Landwirtschaft: <u>Waldfunktionsplan</u></p>	<p>Änderung des Gebietsumgriffs Reduzierung des geplanten Vorranggebietes im Südwesten und Nordosten, geringfügige Erweiterung nach Norden</p>
<p>Bay. Industrieverband Steine&Erden Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes VR Nat 42 bei Döllnitz zur langfristigen Standortsicherung des Steinbruchs. Das Material wird für hochwertige Zuschläge für Beton und Asphalt eingesetzt. Aufgrund der besonderen Bedeutung des südwestlichen Wäldchens - wie dies im Umweltbericht geschildert wurde - werden diese Flächen nicht weiter in die Planungen des Steinbruchs einbezogen. Dadurch möchte das Unternehmen auf den Vorschlag der Herausnahme des Wäldchens im Umweltbericht reagieren.</p>	<p>Aufgrund der voraussichtlich schwerwiegenden Umweltauswirkungen einer Rohstoffgewinnung wird der südwestliche Teilbereich (Waldbereich) nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Auch im Teilbereich nördlich der GVS Oberndorf-Saltendorf erfolgen Änderungen im Gebietsumgriff im Vergleich zum Planentwurf vom 02.09.2019 (geringfügige Erweiterung nach Nordwesten und geringfügige Reduzierung im Nordosten). Dadurch kann der Gebietsumgriff sowohl im Hinblick auf die geologische Abbaueignung als auch die Beeinträchtigung der Umwelt optimiert werden. Da kein Nassabbau stattfindet sind die Anforderungen an das Verfüllmaterial vergleichsweise niedrig, so</p>

ren. → Reduzierung des VR Nat 42 im Südwesten

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Insbesondere die geplante Einbeziehung von Waldflächen lehnt der BUND Naturschutz ab, zumal hier besondere Waldfunktionen, das Landschaftsbild (Lage im Kuppenbereich) und das bestehende Landschaftsschutzgebiet betroffen sind.

Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V.

Die Fläche bei Döllnitz (29 Hektar) liegt im Landschaftsschutzgebiet und grenzt an ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet; 5 Hektar Wald, der als regional bedeutsamer Klimaschutzwald ausgewiesen ist, sind betroffen; starke Beeinträchtigung in den Naturhaushalt, allein schon der Größe wegen; durch den Abbau von Rohstoffen zusätzlich noch massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Kuppenlage).

Markt Wernberg-Köblitz

Der Marktgemeinderat lehnt eine Erweiterung des Vorranggebiets Naturstein Nat 42 „nordwestlich Döllnitz“ über den bisherigen Umfang ab. Die geplante Erweiterung gefährdet aufgrund des geringen Abstands zum Ortsteil Saltendorf das Recht auf gesunde Wohnverhältnisse im Ortsteil Saltendorf. Aufgrund des Tagebaus ist mit Lärm durch den An- und Abfahrtsverkehr, durch Sprengungen und den allgemeinen Betriebsablauf zu rechnen. Außerdem müssen die Bewohner des Ortsteils- Oberndorf durch die Aufgabe der GVS Oberndorf-Saltendorf einen erheblichen Umweg zum Ortskern Wernberg-Köblitz und zu den nächsten Nahversorgungsmöglichkeiten in Kauf nehmen. Bei einer Erweiterung des Vorranggebiets Naturstein Nat 42 behält sich die Marktgemeinde Wernberg-Köblitz weitere rechtliche Schritte vor."

Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51)

Teilweise Lage im LSG. Es handelt sich überwiegend um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, südöstlich u.g. Flurweges stockt ein als regionaler Klimaschutzwald gekennzeichneter Waldbestand in weithin einsehbarer Kuppenlage.

Zu erwarten sind Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch erhebliche Veränderung der Oberflächenstruktur des Geländes sowie Verlust von Strukturelementen d. Landschaft, insbesondere des Verlustes von Waldflächen in Kuppenlage, der Verlust von Waldfunktionen wie Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung sowie Verlust langjährig gewachsenen Waldbodens und Lebensraumverlust für heimische Flora u. Fauna.

Zur Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes Beschränkung des geplanten Vorranggebiets auf die Teilfläche nordöstlich des bestehenden Flurweges zwischen SAD 25 und GVS(?) zwischen Oberndorf und SAD 25 ist eine Reduzierung des Gebietes um den überwiegend bewaldeten Bereich südwestlich o.g. Flurweges als erforderlich anzusehen.

Regierung der Oberpfalz, Technischer Umweltschutz (Sachgebiet 50)

In der Änderungs begründung Seite 4 wurde diesbezüglich auf Kartenausschnitt 2 anstatt Kartenausschnitt 4 hingewiesen.

dass es denkbar ist, im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzusetzen, dass bereits während des laufenden Abbaus von Südwesten her mit der Wiederverfüllung begonnen wird. Dadurch ist es möglich, relativ zeitnah wieder die ursprüngliche Landnutzung herzustellen und die massiveren Veränderungen im Landschaftsbild zumindest zeitlich zu begrenzen.

Durch frühzeitige Rekultivierungs- und Verfüllmaßnahmen erscheint es zudem möglich, „den Steinbruch zu drehen“, d.h. die Abbau- und Sprengrichtung von Nordost in Nordwest zu ändern, wodurch sich auch Lärm- und Erschütterungsauswirkungen auf den Ortsteil Saltendorf reduzieren würden.

Durch den Ausbau eines bestehenden Flurweges auf ca. 600 m Länge, könnte eine leistungsfähige Verkehrsverbindung zwischen dem Ortsteil Oberndorf und dem Hauptort Wernberg-Köblitz geschaffen werden, ohne dass damit eine wesentliche Erhöhung der Streckenlänge einhergeht. Da die Ausbaumaßnahmen in engem räumlichen und fachlichen Zusammenhang mit dem Steinbruchbetrieb stehen könnten hierbei Fühlungsvorteile genutzt werden.

<p>TenneT TSO GmbH Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes der geplanten HGÜ-Trasse SuedOstLink weisen wir darauf hin, dass durch die uns vorliegende Planung (speziell das Hinzufügen eines Vorranggebietes für Naturstein (Nat42) „nordwestlich Döllnitz“) mit dem von uns geplanten Vorhaben ein Konfliktpotenzial besteht. Die Planung nimmt nahezu die Hälfte einer Korridoralternative ein.</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege & Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB) Vorrang des Erhalts von Klimaschutzwald und des Landschaftsbildes, welches durch die Veränderung der Oberflächenstruktur des Geländes in Kuppenlage erheblich beeinträchtigt werden würde, zudem handelt es sich um ein Gebiet mit hoher Erholungswirksamkeit.</p>	
<p>VRG ka 3/1 „südlich Tirschenreuth“ und ka 4" südwestlich Tirschenreuth"</p>	
<p>Stadt Tirschenreuth Die Fa. Ziegler, Betzenmühle, möchte in diesem Bereich auf einer Fläche von ca. 35 ha eine Holzbau-Kompetenz-Zentrum errichten und über 1000 neue Arbeitsplätze schaffen. Daher wird eine Reduzierung des Vorranggebietes KA 3/1 (ca. 10 ha) und Erweiterung des Vorranggebietes KA 04 (ca. 9 ha) beantragt. Die Änderung bzw. die Anpassung des Vorranggebietes KA03/1 im Bereich südlich der Umgehungsstraße B 15 ist aus Sicht der Stadt Tirschenreuth nicht nur aufgrund des geplanten Holz-Kompetenz-Zentrums der Fa. Ziegler erforderlich und sinnvoll. Hierfür sprechen auch noch andere Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Lage von Ausgleichsflächen der Stadt im Vorranggebiet - Durch die Renaturierungsprojekte sind naturschutzfachlich hochwertige Bereiche im Vorranggebiet entstanden - Der Engelmannteich mit großer Bedeutung für die Naherholung liegt im Vorranggebiet - Die Nähe zur Bebauung (südlicher Stadtrand) und die damit verbundenen immissionsschutzfachlichen Konflikte sind zu beachten - Aus dem beiliegenden städtebaulichen Konzept, welches das letzte Ergebnis der Abstimmungen mit der Regierung der Oberpfalz, der Stadt Tirschenreuth und dem Investor darstellt, ist erkennbar, dass der Eingriff und die beantragte Reduzierung des Vorranggebietes nicht mehr so gravierend sind - In diesem Sinne bietet die Stadt deshalb auch den o.g. Änderungsbereich 3 als Neuausweisung und Erweiterung des Vorranggebietes an <p>Weiterhin wurde der Umgriff der geplanten Flächennutzungsplanänderung an das Vorranggebiet KA 4 angepasst. Der Umgriff wurde so verändert, dass die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche erhalten bleiben.</p>	<p>Reduzierung des Vorranggebiets ka 03/1 und Erweiterung des Vorranggebiets ka 4 Der Antrag und die dahinterstehenden Beweggründe können auch aus regionalplanerischer Sicht nachvollzogen werden. Es werden damit die planerischen Voraussetzungen für ein Projekt geschaffen, welches voraussichtlich auch zur Verwirklichung mehrere Ziele und Grundsätze des Regionalplans Oberpfalz-Nord beigetragen werden, u.a: Im Standortwettbewerb um Investitionen, Innovationen und Fachkräfte soll die Region Oberpfalz-Nord als leistungsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und weiterentwickelt werden (B IV 1.1)</p>
<p>VRG ka 4"Hirschau-Schnaittenbach"</p>	
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Die Flächen Ka 8, t 10, t 15 und t 19 mit insgesamt 121 Hektar werden zwar der Rohstoffgewinnung entnommen, sollen aber unseres Wissens alle bauplanungsrechtlich als Gewerbe-, Mischgebiete oder sonstige Planungen von den jeweiligen Gemeinden beansprucht werden. Für die Natur, den Arten- und den Umweltschutz ist das in der Regel kein Gewinn, da wieder in starkem Maße Neuversiegelungen vorgenommen werden. Der LBV sieht darin eine weitere Verschlechterung für Natur und Landschaft.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Baugebietes ist vom jeweiligen Planungsträger (hier Stadt Schnaittenbach) vorzunehmen. Aus raumordnerischer Sicht ist die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit einer Folgenutzung bei der Frage des Fortbestands eines Vorranggebietes nicht relevant. Hier wird bei der Prüfung, ob der Fortbestand gerechtfertigt und sachgerecht ist, auf Bedarf und Abbaueignung des</p>

	<p>Rohstoffs abgestellt. Aufgrund der Ausbeutung dieses Teilbereichs ist insbesondere letzteres nicht mehr gegeben, weshalb eine Reduzierung des Vorranggebietes angezeigt ist.</p>
<p>VRG ka 8 "Hirschau-Schnaittenbach"</p>	
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Die Flächen Ka 8, t 10, t 15 und t 19 mit insgesamt 121 Hektar werden zwar der Rohstoffgewinnung entnommen, sollen aber unseres Wissens alle bauplanungsrechtlich als Gewerbe-, Mischgebiete oder sonstige Planungen von den jeweiligen Gemeinden beansprucht werden. Für die Natur, den Arten- und den Umweltschutz ist das in der Regel kein Gewinn, da wieder in starkem Maße Neuversiegelungen vorgenommen werden. Der LBV sieht darin eine weitere Verschlechterung für Natur und Landschaft.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Baugebietes ist vom jeweiligen Planungsträger (hier Stadt Schnaittenbach) vorzunehmen. Aus raumordnerischer Sicht ist die Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit einer Folgenutzung bei der Frage des Fortbestands eines Vorranggebietes nicht relevant. Hier wird bei der Prüfung, ob der Fortbestand gerechtfertigt und sachgerecht ist, auf Bedarf und Abbaueignung des Rohstoffs abgestellt. Aufgrund der Ausbeutung dieses Teilbereichs ist insbesondere letzteres nicht mehr gegeben, weshalb eine Reduzierung des Vorranggebietes angezeigt ist.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz, Technischer Umweltschutz (Sachgebiet 50) Die geplante Reduzierung des Vorranggebietes ka 8 „Hirschau-Schnaittenbach“ soll lt. Änderungsbegründung wegen der Erschöpfung des Rohstoffvorkommens und einer beabsichtigten Nutzung als Misch-/bzw. Sondergebiet erfolgen. Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass zumindest eine Nutzung als Mischgebiet im direkten Anschluss an ein Vorranggebiet für Kaolinabbau aus der Sicht des Immissionsschutzes als mehr als problematisch angesehen wird. Eine genauere immissionsschutzfachliche Prüfung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.</p>	
<p>VRG KS 6 "nordwestlich Hütten"</p>	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV) Die Regionalplanung hat die Aufgabe, durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen in den Regionalplänen die Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse zu sichern und zu ordnen. Die Rohstoffindustrie erhält ferner durch die Flächenausweisungen eine hohe Planungssicherheit. Die Zurücknahme - insbesondere von Vorranggebieten - sollte regelmäßig nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Willkürliche Änderungen der Gebiete sind unzulässig." Die Rechtslage hat sich beim Vorranggebiet „KS 6“ nicht geändert. Hier hat der Unternehmer bereits Grundstücke erworben und ist bereits in der Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens. Erste Gespräche mit der Genehmigungsbehörde haben bereits stattgefunden. Eine willkürliche Zurücknahme des Vorranggebietes VR KS 6 lehnen wir daher strikt ab, da dem Unternehmer die Planungssicherheit genommen wird und hier bereits innerhalb des Vorranggebietes Grundstücke gekauft - also hohe Investitionen getätigt wurden. Es ist nicht erkennbar, dass sich die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Der Rohstoff ist weiterhin abbauwürdig. Eine Zurücknahme des VR KS 6 ist nicht gerechtfertigt. ➔ Ablehnung der Verkleinerung des VR KS 6.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs im Bereich des VRG „KS 6“ Aufgrund der von mehreren Fachstellen bestätigten hohen Eingriffssensibilität des Bereichs gegenüber einer Vielzahl an Umweltbelangen (u.a. Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Landwirtschaft) wird an der beabsichtigten Reduzierung festgehalten. Es erscheint daher aus regionalplanerischer Sicht auch sachgerecht, dass an dieser Stelle Kiesgewinnungsinteressen zurücktreten müssen.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Für diese Fläche und ihr näheres Umfeld (Unschärfbereich des Vorranggebietes) liegt bereits eine konkrete Abbauplanung vor, über die die LfU-Rohstoffgeologie im November 2019 informiert wurde. Demnach wurden wesentliche Vorarbeiten (Vor-Ort-Termine mit Behörden) seitens des Unternehmers im Sommer 2018 eingeleitet, daraufhin die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt und im Sommer 2019 Bohrungen niedergebracht. Zum Jahresende 2019 soll demnach der Abbauantrag beim Landratsamt eingereicht werden. Die Inangriffnahme dieser relativ kleinen Fläche verdeutlicht die aktuelle Sand- bzw. Kiesknappheit in</p>	

Nordbayern und somit die Bedeutung von Restflächen, verhältnismäßig geringer Größe. Einer Streichung dieser Teilfläche kann aus o.g. Gründen aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden.

Bergamt Nordbayern

Es liegen keine Erkenntnisse vor die eine Reduzierung begründen würden, auf die Stellungnahmen der Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Hof und des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. München darf verwiesen werden.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Die Fläche „nordwestlich Hütten“ ist eine 4 Hektar große Teilfläche im Bereich des Wurzenbaches; dort sind stark vom Grundwasser beeinträchtigte Böden im Überschwemmungsgebiet und Vorranggebiet Hochwasser; positiv wirkt sich die Herausnahme auch auf diverse geschützte Biotope aus. Über die Folgenutzung ist derzeit nichts bekannt.

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Speziell zur 30. Regionalplanänderung übermittelt Sachgebiet 43 Wasserrecht einen E-Mail- und Schriftverkehr, der den Wegfall bzw. Reduktion des Vorranggebietes KS 6 betrifft.
Der Facheinheit liegt ein Genehmigungsantrag wegen eines Kiesabbauvorhabens für eben diesen Standort vor, über den noch nicht entschieden ist.
Der Antragsteller schildert Investitionen in fünfstelliger Höhe bereits anlässlich der erarbeiteten Eingabeplanung. Der Planungsverband wird die vorgetragenen Aspekte anlässlich seiner Entscheidungsfindung beim Abwägungsprozess zu würdigen haben.

Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51)

Im Westen der überplanten Fläche befinden zwei in der Biotopkartierung erfasste Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 6500 m². Es handelt sich hier um einen heidekrautreichen Kiefernwald bzw. um Landröhrichte, die den Schutz des § 30 BNatSchG/ Art.23 BayNatSchG genießen. Die geplante Reduzierung des Vorranggebiets gewährleistet den Erhalt dieser schutzwürdigen Biotope, und ist daher aus Sicht des SG 51 zu begrüßen.

Richard Suttner GmbH & Co. KG

Auf Grund eines Antrags seitens der Stadt Grafenwöhr aus dem Jahr 2013 ist geplant die Kiesvorrangfläche KS 6 nordwestlich Hütten um 4 ha zu verkleinern, um diese Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzen zu können.
Aus Gründen der Planungssicherheit habe Ich diese Vorrangfläche Im Jahr 2013 erworben, um hier später Sand und Kies abzubauen. Nach dem Kauf der Fläche habe ich sie langfristig an einen hiesigen Landwirt verpachtet, da ich den Sand- und Kiesabbau erst später vorhatte.
Im Frühjahr 2018 habe Ich so dann die Kiesabbauplanung begonnen. Im Sommer 2018 haben wir bei einem Vor-Ort-Termin mit der uNB, dem VVWA, dem Sachgebiet 43 Wasserrecht des Landratsamts und meinen Planern die Fläche begutachtet und für abbauwürdig befunden. U.a. wurde auch die Verlegung des Wurzenbach besprochen. Der Biotopbereich soll durch die Verlegung und der damit einhergehenden Verlängerung des Grabens vergrößert werden. Außerdem sollen In der östlich angrenzenden FFH-Fläche weitere aufwertende Ausgleichsmaßnahmen erfolgen,
Daraufhin haben wir die 1-jährige SAP durchgeführt. Im Sommer 2019 wurden In der Fläche Probebohrungen und Grundwassermessungen durchgeführt. Die kostenintensiven Planungen sind mittlerweile

soweit fortgeschritten, dass zum Jahresende der Eingabeplan zur Kiesgewinnung beim Landratsamt Sachgebiet 43 Wasserrecht eingereicht wird.

Als ich nun letzte Woche auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes zur Rohstoffsicherung gelesen habe, dass exakt diese 4 ha aus der Vorrangfläche KS 6 gestrichen werden sollen, bin ich aus allen Wolken gefallen.

Wie Sie aus meiner Schilderung entnehmen können, bitte ich Sie dringend von dieser Vorranggebietsverkleinerung abzusehen und die 4 ha in der KS 6 - Fläche zu belassen.

Uns sind mittlerweile ca. 30.000 € an Kosten für die Genehmigungseingabeplanung entstanden. Diese setzen sich zusammen aus Kosten für die spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung (saP), für Bohrungen hinsichtlich der Rohstofferkundung und Grundwassermessungen, für das hydrogeologische Gutachten, sowie für die Ingenieurleistungen im Rahmen der Eingabeplanung beim Landratsamt.

Wie Ihnen in meinem Schreiben vom 11.11.2019 bereits mitgeteilt, wird der Antrag auf Kiesabbau noch im Dezember beim Sachgebiet 43, Wasserrecht eingereicht.

Ich bitte Sie daher diese für uns nicht unbedeutenden Kosten bei Ihrer Entscheidung entsprechend zu werten. Ebenso bitte ich mein Argument der Planungssicherheit für mein Ansinnen positiv zu berücksichtigen und die KS 6 - Fläche in ihrer jetzigen Form zu belassen.

Stadt Grafenwöhr

Der Stadtrat nimmt von der 30. Änderung des Regionalplans Kenntnis und erhebt keine Einwände. Der Antrag der Stadt vom April 2013 wird aufrechterhalten.

Die im Jahr 2013 aufgeführten Gründe gegen die Ausweisung als Abbaugelände liegen aber immer noch vor, bzw. haben sich sogar noch verdeutlicht:

- Aufgrund der Klimaveränderungen ist trotz sommerlicher Trockenheit weitaus häufiger mit extremen Wetterverhältnissen wie Starkregen und Überschwemmungen zu rechnen. Die Fläche ist natürliches Überschwemmungsgebiet der Haidenaab die wegfallen würde. Die Hochwassersituation für Gmünd kann dadurch verschlechtert werden.
- Die Landwirtschaft hat zwischenzeitlich noch weitere Anbauflächen durch Baulandausweisung verloren, in Hütten sind weitere Baulandausweisungen angedacht. Der naturnahe Ausbau der Creußen wird Fläche verbrauchen, die Stadt Eschenbach bzw. der Markt Parkstein haben Ausgleichsflächen bei Gmünd/Hütten erworben und der Landwirtschaft entzogen. Ein weiterer Flächenentzug kann die Existenz der örtlichen Betriebe gefährden.
- Aufgrund der Vielzahl vorhandener Weiher sind weitere Wasserflächen auch für die Naherholung nicht von Bedeutung bzw. sogar nachteilig. Auch unter Teilen der Einwohnerschaft Hütten wird die Ausweisung weiterer Nassbauflächen mittlerweile sehr kritisch gesehen. Hat sich doch die Haidenaabaue zwischen Hütten und Mantel mehr und mehr zu einer Weiherlandschaft entwickelt."

Stadt Pressath

Es werden gegen die ca. 4 ha - große Reduzierung des Vorranggebietes für Kies- und Sand KS 6 „nordwestlich Hütten“ Einwendungen erhoben.

Die Erhaltung und Gewinnung von Bodenschätzen innerhalb der Region 6 ist für den inzwischen abnehmenden Bodenschatz Kies und Sand insbesondere für den Erhalt der Betriebe und der damit zusammenhängenden Arbeitsplätze und Gewerbesteuererinnahmen der betroffenen Kommunen von großer Bedeutung. Die betreffende Grundstücksfläche im Vorranggebiet wurde vor rd. 6 Jahren von einem örtlichen

<p>Sand- und Kiesunternehmer zur späteren Ausbeutung erworben. Im Vertrauen auf die rechtsgültigen Festsetzungen des Regionalplanes hat dieser Unternehmer nun in Vorbereitung zu der Ausbeutung inzwischen kostenintensive Vorplanungen und Gutachten erstellen lassen. Im Falle einer Herausnahme dieses Grundstückes würde es sich um einen rückwirkenden Eingriff in die private Nutzung handeln, dessen Folgen für den Unternehmer nicht abschätzbar sind; erhebliche rechtliche Probleme sind zu erwarten. Der Stadtrat Pressath hat sich aus diesem Grunde einstimmig gegen die Herausnahme dieser Grundstücksfläche aus dem Vorranggebiet und damit für einen Verbleib dieser Fläche im Vorranggebiet KS 6 entschieden.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden Keine Einwendungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht. Die Herausnahme KS 6 „nordwestlich Hütten“ ist positiv zu sehen, da hier grundwasserbeeinflusste Böden vorliegen und nach der Bodenschätzungskarte auch moorige Böden verzeichnet sind. Inwieweit diese noch vorhanden sind, kann alleine aufgrund von Kartengrundlagen nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Das Argument der Stadt Grafenwöhr, dass „aufgrund der Klimaveränderungen ist trotz sommerlicher Trockenheit weitaus häufiger mit extremen Wetterverhältnissen wie Starkregen und Überschwemmungen zu rechnen. Die Fläche ist natürliches Überschwemmungsgebiet der Haidenaab die wegfallen würde. Die Hochwassersituation für Gmünd kann dadurch verschlechtert werden.“, bewerten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt: Weder für Gmünd noch für andere Ortsteile werden aus fachlicher Sicht negative Auswirkungen bezüglich der Hochwassersituation durch den beabsichtigten Kiesabbau auf dieser Fläche erwartet.</p>
<p>VRG KS 38 "südlich Etzenricht"</p>
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Die Fläche „südlich Etzenricht“: die 14 Hektar große Fläche steht wegen Erschöpfung für die Rohstoffgewinnung nicht mehr zur Verfügung. Im Plan ist von anderen Nutzungsabsichten die Rede, vermutlich GE. Wünschenswert wären zumindest auf Teilflächen Kompensationsmaßnahmen für die Rohstoffentnahme.</p>
<p>VRG KS 46 "südwestlich Brensorf"</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Insbesondere die geplante Einbeziehung von Beständen, die unter dem Schutz von § 30 des BNatSchG stehen, lehnt der BUND Naturschutz ab.</p>
<p>Gemeinde Schwarzach b. Nabburg Von Seiten der Gemeinde Schwarzach b. Nabburg wird die Aufnahme des Vorranggebietes für Kies- und Sand KS 46 „südwestlich Brensorf“ in den Regionalplan abgelehnt. Bei einem zu erwartenden Abtransport der Rohstoffe durch Wölsendorf bestehen Bedenken bezüglich der vielen Engstellen in der Ortsdurchfahrt von Wölsendorf. Der zu erwartende LKW-Verkehr wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Durch die vielen Engstellen ist eine Gefährdung von Kindern und Passanten sowie von Radfahrern zu befürchten, da in diesem Bereich vier Radwege kreuzen. Außerdem sind die Ortsstraßen nicht für eine solche LKW-Belastung ausgelegt und Wölsendorf durch die vorbeiführende Autobahn bereits stark mit Emissionen belastet. Eine Verwirklichung des Kiesabbaus auf der Fläche des Vorranggebietes würde zur weiteren Zersplitterung</p>

<p>Keine Änderung des Entwurfs Da der Abbau schon abgeschlossen ist, wurden entsprechende Kompensationsmaßnahmen bereits in den mit dem Abbau zusammenhängenden Genehmigungsverfahren geregelt.</p>
<p>Streichung des Vorranggebietes Aufgrund der voraussichtlich hohen negativen Betroffenheit diverser Belange (u.a. Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Trinkwasserschutz, deutliche [ca. 40 %] Schwerverkehrszunahme im Vergleich zur derzeitigen Situation und damit einhergehend signifikante Erhöhung der Wahrscheinlichkeit von Gefährdungssituationen), die alle nachvollziehbar erscheinen, wird vorgeschlagen, das VRG aus dem Fortschreibungsentwurf herauszunehmen. Trotzdem wird aufgrund des regionalen Kiesbedarfs in Verbindung mit dem LEP-Ziel 5.2.1 die Notwendigkeit gesehen, im Umfeld Möglichkeiten für die Kiesgewinnung zu schaffen und diese regionalplanerisch über ein Vorrang-/ bzw. Vorbehaltsgebiet zu sichern. Daher wird vorgeschlagen, am Gebietsumgriff des nahegelegenen geplanten Vorranggebiet KS 68 „westlich Asbach“ festzuhalten (s. unten). Der dortige Landschaftsraum ist bereits von Kiesabbaustätten und Weiherlandschaften geprägt, während das geplante KS 46 in einem Landschaftsbereich zu liegen kommt, der bislang noch nicht diese Prägung aufweist, wodurch nach hiesiger Einschätzung im Bereich des KS 46</p>

des Kiesabbaus in der Region führen.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und Sachwerte sind im Umweltbericht zur Neuaufnahme der Fläche als negativ bis sehr negativ beschrieben. Dieser Bewertung schließt sich die Gemeinde Schwarzach ausdrücklich an.

Mit Schreiben vom 16.03.2017 zum auf der Fläche anhängigen Raumordnungsverfahren ROP-5G24-8314.76:6-6-23 für einen geplanten Kiesabbau der Fa. Naabkies GmbH & Co. KG haben wir Ihnen mitgeteilt, wie groß auch die Ablehnung dieses konkreten Vorhabens in der Bevölkerung ist.

Gemeinde Stulln

Von Seiten der Gemeinde bestehen gegen die Aufnahme des Vorranggebietes für Kies und Sand KS 46 „südwestlich Brensdorf“ (Gemeinde Stulln, Landkreis Schwandorf) in den Regionalplan keine grundsätzlichen Bedenken, mit der Maßgabe, dass zum Hüttenbach ein, unter Berücksichtigung der Interessen der Wasserwirtschaft, angemessener Abstand eingehalten wird.

Im Übrigen besteht Mit der 30. Regionalplanänderung mit einer Teilfortschreibung des Regionalplankapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ Einverständnis.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Die Fläche bei Brensdorf (33 Hektar; nordwestl. Schwarzenfeld) unterliegt mehreren Schutzkategorien, u.a. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Vorranggebiet Hochwasserschutz, Regionaler Grünzug; vor allem aber betrifft sie hier mehrere Biotop nach §30 BNatSchG. Als einer der wenigen naturnahen Talabschnitte der Naabaue mit hohem Struktureichtum (Gehölzstrukturen, Gräben Röhrichte und Seggenbestände) und grundwassernahen Auestandorten ist es völlig unverständlich, dass diese Fläche als Erweiterungsfläche vorgesehen werden soll.

Markt Schwarzenfeld

Die Neuaufnahme des Vorranggebietes KS 46 „südwestlich Brensdorf“ wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Es wird auf den Beschluss des Marktrates vom 15.03.2017 zum, die Fläche betreffenden, Raumordnungsverfahren (damalige Stellungnahme s. unten) verwiesen. Mit den beiden Neuaufnahmen (KS 68 und KS 46) kommen ca. 63 ha neue Vorranggebiete um Schwarzenfeld hinzu ohne dass die entsprechende Fläche bei vorhandenen Vorranggebieten zurückgenommen wird.

Stellungnahme vom 15.03.2017 zum Raumordnungsverfahren:

Von Seiten des Marktes Schwarzenfeld wird ein Kiesabbau südlich von Brensdorf weiterhin aus folgenden Gründen abgelehnt:

-Trotz des vorliegenden hydrogeologischen Gutachtens, werden aufgrund des unmittelbaren Angrenzens des Abbaugbietes an die weitere Schutzzone des Trinkwasserschutzgebietes des Marktes Schwarzenfeld, von der auch die Gemeinde Stulln versorgt wird, weiterhin Bedenken zum Grund- und Trinkwasserschutz erhoben.

-Ziel der Regionalplanung ist, den Landschaftsverbrauch und verbundene Nutzungskonflikte so gering wie möglich zu halten. Deshalb soll die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies und Sand) auf zusammenhängende Abbaufächen gelenkt werden, die in den Vorranggebieten festgelegt sind. Es soll die vollständige Ausbeutung erfolgen. Obwohl das Vorranggebiet KS18 noch nicht ausgebeutet ist, soll ein neues Abbaugbiet festgelegt werden., Dies widerspricht den Planungsabsichten des Regionalplans. Ob der Unternehmer eine Abbau-Fläche erwerben kann oder nicht, ist auch vom Angebotspreis abhängig und ob ggf. Ersatz für die

die negativen Auswirkungen einer Kiesgewinnung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild folgenreicher und spürbarer wären.

Auch im Hinblick auf die Verkehrsanbindung weist das KS 46 Nachteile gegenüber dem KS 68 auf, da im Bereich des dortigen VRG aus hiesiger Sicht Lösungen umsetzbar sind, die voraussichtlich einen immissions- und gefährdungsärmeren Abtransport des gewonnenen Materials ermöglichen.

erworbenen landwirtschaftlichen Flächen geboten werden kann. Die Ausweisung von Abbaugebieten außerhalb von Vorranggebieten widerspricht der Regionalplanung.

-Sowohl die Gemeindeverbindungsstraße Pretzabruck — Wölsendorf als auch die Straßen im Bereich der Gemeinden Schwarzach und Stulln sind nicht für den Schwerverkehr ausgelegt. Die Straßen würden durch die Kiesabfuhr zerstört. Eine ausreichende Erschließung der Kiesabbauflächen liegt deshalb nicht vor.

- Einem Abtransport über die Morgenlandstraße muss deutlich widersprochen werden. Den Anwohnern des Wohngebietes in Schwarzenfeld können, nach dem jahrelangen Kies-Abbau in einem Vorranggebiet südlich von Schwarzenfeld mit großen Lärm- und Staubbelastungen sowie Erschütterungen durch die Kieslaster, nicht noch weitere Beeinträchtigungen zugemutet werden. Da das geplante Vorhaben der Zielsetzung des Regionalplans, der in diesem Bereich kein Vorranggebiet für Kiesabbau vorsieht, widerspricht, konnten die Anwohner darauf vertrauen, dass nach der Ausbeutung der Vorhaben südlich von Schwarzenfeld Schluss ist mit dem Schwerverkehr.

-Der geplante Kiesabbau südlich von Brensdorf würde zur weiteren Zersplitterung des Kiesabbaus in der Region führen und der Zielsetzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stulln widersprechen, der in diesem Bereich keine Abbauflächen vorsieht. Mit dem Vorhaben und daraus resultierenden Folgewirkungen wird in eine weiträumige Kulturlandschaft eingegriffen, die erhalten werden muss.

- Von Seiten des Marktes wird gefordert, sollte der beantragte Abbau trotzdem genehmigt werden, dass die Aufbereitung in der Nähe des Kiesabbaus zu erfolgen hat und nicht in einer Aufbereitungsanlage, die für ein anderes Kiesabbaugebiet genehmigt worden ist.

Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51)

Lage in einem Landschaftsausschnitt, der als vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen ist, benachbart grenzt das WSG „Mies“ an. Lage in einem der wenigen um Schwarzenfeld noch erhaltenen vergleichsweise naturnahen Abschnitte der Naabaue, typische Flusslandschaft mit Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Gehölzbeständen/Baumreihen, Gräben und eingestreuten Biotopen wie Röhrichte und Seggenrieder, die den Schutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG genießen. Seit 2016 ist beim SG 24 ein ROV anhängig, eine Entscheidung steht –soweit hier bekannt- noch aus. Landesplanerische Beurteilung aus früherem Verfahren im überplanten Raum (deutlich geringere Fläche): Abbau entspricht nicht den Erfordernissen der Raumordnung.

Im Fall einer Realisierung des Abbauvorhabens Verlust einer der wenigen im Raum Schwarzenfeld noch erhaltenen typischen Auelandschaften durch optische Verfremdung der Landschaft, in der ausgedehnte Weiherlandschaften als wesensfremd anzusehen sind, sowie Verlust von Lebensraum für die dort beheimatete Flora und Fauna. Ebenso kann eine Beeinträchtigung des angrenzenden WSG nicht ausgeschlossen werden.

Die geplante Darstellung als Vorranggebiet würde nicht allein dem Ergebnis des genannten Raumordnungsverfahren vorgehen, sondern eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers (Fa. Godelmann) durch den Vorrang des Abbaus vor sämtlichen anderen Belangen schaffen, der im Sinne des Verfahrens aus hiesiger Sicht abzulehnen ist.

Der Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche kann aus Sicht des SG 51 keinesfalls zugestimmt werden, die betreffende Vorrangfläche ist zu streichen.

Verein für Landschaftspflege & Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB)

Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir Ihnen deshalb mitteilen, dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) sich gegen folgende Vorranggebiete ausspricht und seine Einwendungen wie folgt äußert: Vorrang des Erhalts eines der wenigen um Schwarzenfeld noch erhaltenen vergleichsweise naturnahen Abschnitte der Naabaue, sowie der eingestreuten Biotope, insbesondere des Heidekrautreichen Mooskiefernwaldes. Erhalt als Vorranggebiet Hochwasserschutz. Ausschluss eines Abbaus, der zur Gefährdung der lokalen Grundwasserströmungsverhältnisse führen könnte.

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes KS 46 für Kies und Sandabbau können wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht derzeit nicht befürworten.

Das geplante Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das Wasserschutzgebiet der öffentlichen Trinkwassergewinnung „Im Mies“ des Marktes Schwarzenfeld. Auf der Ostseite reicht das Vorranggebiet bis fast an die Naab heran. Ein voraussichtlicher Nassabbau von Kies würde die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im näheren Umfeld der Brunnen vollständig entfernen und unberechenbare Auswirkungen auf die lokalen Strömungsverhältnisse haben. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Kiesabbaus in diesem Bereich ist die Vorlage eines hydro(geo)logischen Gutachtens, welches die negative Beeinflussung der Trinkwassergewinnung durch den geplanten Abbau ausschließt. Dies wurde bereits in einer Stellungnahme des WWA zu einem Planfeststellungsverfahren für einen Kiesabbau an diesem Standort aus dem Jahr 2015 dargelegt. Die Unterlagen liegen uns allerdings bis heute nicht vor.

Nach der amtlichen Übersichtsbodenkarte 1:25 000 des LfU sind drei verschiedene Bodeneinheiten betroffen. Diese sind

- Einheit 72 a = Gley-Braunerde unter Wald stellenweise podsolig aus sandigen bis grusig-, kiesig-sandigen Talsedimenten,
- Einheit 73 b = Gley und Braunerde-Gley aus sandig-lehmigen bis schluffigen-lehmigen Talsedimenten,
- Einheit 98 a = Gley-Vega und Vega-Gley aus sandigen bis lehmig-sandigen, z.T. kiesigen Flusssedimenten.

Es handelt sich dabei jeweils um Grundwasserböden. Bei der Einheit 98 a liegt ein tiefgründiger Auenboden aus umgelagertem verbrauntem (mit Humus angereichertem) Bodenmaterial vor. Insbesondere letzterer Boden ist von den Bodenteilfunktionen höherwertig einzuschätzen als die beiden anderen Bodeneinheiten. Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann sich daher eine negative Betroffenheit auf Teilbereichen der Fläche bzgl. des Schutzgutes Boden ergeben.

Hinweis: Die Neuausweisung des Vorranggebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab.

VRG KS 54 "östlich Maxhütte-Haidhof"

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Laut Geologischer Karte stehen im Vorranggebiet KS 54 (Kies und Sand östlich Maxhütte-Haidhof) teils unter Lehmbedeckung grobkörnige, porphyrische Granite des Regensburger Wald Plutons an. Im Umfeld hat lokal ein oberflächennaher Abbau von zersetzten Kristallingesteinen stattgefunden. Daher wurde diese Fläche vermutlich hinsichtlich des Abbaus von Kristallinzersatz ausgewiesen. Derartige Abbaue sind meist nur wenige Meter bis einige 10er Meter tief. Weitere Informationen zur Rohstoffeignung liegen uns nicht vor. Wir regen jedoch an diese Fläche im Regionalplan zu belassen, solange uns keine Informationen zur Nichteignung des Rohstoffs vorliegen.

Keine Änderung des Entwurfs

Da von rohstofffachlicher Seite keine Nichteignung bestätigt wurde und die Begründung des Rücknahmewunsches von regionalplanerischer Seite nicht geteilt werden kann, erfolgt keine Änderung.

<p>Bergamt Nordbayern Hier kann keine Aussage getroffen werden, da keine bergrechtliche Zuständigkeit. Auf die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V., München darf verwiesen werden.</p>	
<p>Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz Es befindet sich zudem noch das Vorranggebiet KS 54 Kiesabbau zwischen dem Hochbehälter Eichelberg und dem neu errichteten landwirtschaftlichen Aussiedlerhof östlich der Autobahnunterführung. Es wird angeregt, wegen seiner Kleinteiligkeit auch dieses Vorranggebiet überprüfen zu lassen.</p>	
<p>VRG KS 63 "westlich Lindenlohe"</p>	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg zur Vervollständigung der Standortbögen folgende Hinweise mit aufnehmen: Derzeitige Nutzung: Wald im geringen Umfang Andere Konzepte/Planungen: Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz gem. Wald funktionsplan Wald funktionsplan (und Streichung der derzeitigen Ausführungen: Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klima-, Immissions- und Lärmschutz gem. Wald funktionsplan)</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Das geplante Vorranggebiet wurde bereits im Zuge des „Scoping“ im südwestlichen Teilbereich reduziert, um möglich negative Auswirkungen eines Abbaus auf die dortigen, relativ großflächigen, Biotopstrukturen und den Waldbestand zu vermeiden.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Insbesondere die geplante Einbeziehung von Waldflächen und von Beständen, die unter dem Schutz von § 30 des BNatSchG stehen, lehnt der BUND Naturschutz ab.</p>	<p>Die Biotopflächen, die nach wie vor innerhalb des geplanten Vorranggebietes liegen sind aufgrund ihres geringen Flächenumfangs auf der regionalplanerischen Ebene nicht darstellbar und würden nach hiesiger Einschätzung nicht dazu führen, dass im geplanten Vorranggebiet kein Abbau mehr möglich wäre. Die Ausweisung als VRG erscheint daher trotz naturschutzfachlicher Bedenken sachgerecht. Im Falle konkreter Abbauabsicht können im Genehmigungsverfahren durch eine entsprechende Detailplanung die Beeinträchtigungen auf die Biotopstrukturen vermieden bzw. minimiert werden.</p>
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Feucht- und Nassstandorte auf Grünland und Grünlandbrachen in Randlage der Naabaue; Flutmuldenrasen nach §30 BNatSchG geschützt; landschaftliches Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiet Hochwasserschutz; Verlust der Bodenfunktion v. a. auch auf potenziellen Moorstandorten. Die Erweiterung ist abzulehnen.</p>	<p>Die Zuordnung des Vorranggebietes zum Ziel 2.1.7.3 stellt sicher, dass damit sowohl die derzeitige überwiegende Nutzung (Landwirtschaft) als auch ökologische Belange zum Zuge kommen. Den Grundsätzen 5.2.2 des LEP und 2.1.6 des Regionalplans, wonach wenn möglich die ursprüngliche Flächennutzung als auch landwirtschaftliche und ökologische Belange bei der Folgenutzung entsprechen zu würdigen sind, wird dadurch angemessen Rechnung getragen.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51) Lage am Rand der Naabaue, auentypische Ausprägung des Geländereiefs, im Gebiet vorhanden sind biotopkartierte Flutmuldenrasen, die den Schutz des § 30 BNatSchG genießen. Auentypische Ausprägung des Geländereiefs mit einem Wechsel aus Flutmulden und leichten Geländeerhebungen, benachbart ein bereits abgebauter Kiesweiher, die bei Realisierung eines Abbauvorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes infolge Verlust von Lebensräumen der heimischen Flora und Fauna führen würde. Aus Sicht der hNB könnte einer Ausweisung des Gebietes allenfalls bei Reduzierung der Fläche um die kartierte Biotopfläche im Südwesten zugestimmt werden. Die Kompensation des zu erwartenden erheblichen Eingriffs in Landschaftsbild und Naturhaushalt ist nach Möglichkeit auf den Abbauflächen zu realisieren, hier ist hinsichtlich der Folgenutzung das Ziel „Naturschutz“ festzusetzen (ggf. sind die Ziele B IV 2.1.7 entsprechend anzupassen).</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden Nach der amtlichen Übersichtsbodenkarte 1:25 000 des LfU liegt die Bodeneinheit 73 b = Gley und Braunerde-Gley aus sandig-lehmigen bis schluffigen-lehmigen Talsedimenten vor. Es handelt sich dabei um einen Grundwasserboden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht kann sich daher eine negative Betroffenheit auf Teilbereichen der Fläche bzgl. des Schutzgutes Boden ergeben. Hinweis: Die Erweiterung des Vorranggebietes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Naab.</p>	

VRG KS 68 "westlich Asbach"

<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Insbesondere die geplante Einbeziehung von Beständen, die unter dem Schutz von § 30 des BNatSchG stehen, lehnt der BUND Naturschutz ab.</p>	<p>Abstufung des östlichen Teils zum Vorbehaltsgebiet und Änderung der Folgefunktion Gem. LEP 5.2.1 (B) kommt bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten neben allen anderen berührten fachlichen Belangen u.a. dem Trinkwasser-, Boden- und Grundwasserschutz besondere Bedeutung zu. Eine Einstufung als VRG setzt demnach voraus, dass der angestrebten Raumnutzung keine Belange entgegenstehen und sich die angestrebte Raumnutzung im entsprechenden Gestattungs- bzw. Genehmigungsverfahren mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen können. Nur so kann die mit der Ausweisung als VRG verbundene regionalplanerische Sicherungswirkung planerisch gerechtfertigt werden.</p> <p>Dies ist aus hiesiger Sicht nur für den westlichen Teilbereich des Vorranggebietes der Fall. Hierfür besteht bereits konkretes Abbauinteresse und es wurden im Zuge eines laufenden Genehmigungsverfahrens fachliche Gutachten erstellt, die eine Vereinbarkeit des Abbauvorhabens mit konkurrierenden Belangen in Aussicht stellen. Für den östlichen Teil des Vorranggebietes der u.a. aufgrund der Nähe zu einer Wassergewinnungsanlage eine noch höhere (wasserwirtschaftliche) Sensibilität aufweist liegen derartige Untersuchungen hingegen nicht vor.</p> <p>Gleichzeitig besteht im regionalen Teilraum ein nachvollziehbarer Bedarf für Kies und die geologische Qualität und Abbauwürdigkeit des vorhandenen Rohstoffes wurde durch die rohstoffgeologische Fachstelle und das Vorhandensein rohstoffwirtschaftlicher Abbauinteressen bestätigt, wodurch gem. LEP-Ziel 5.2.1 die Notwendigkeit einer flächenhaften Sicherung begründet ist.</p> <p>Verglichen mit dem geplanten Vorranggebiet KS 46 „südwestlich Brensorf“ (s. oben) ist das Konfliktpotenzial mit konkurrierenden Belangen beim KS 68 voraussichtlich etwas geringer.</p> <p>Zudem sind die Anforderungen einer Verkehrsanbindung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten von Bodenschätzen (vgl. LEP 5.2.1 (B)) im Bereich des KS 68 voraussichtlich umweltgerechter erfüllbar als beim KS 46. Das gewonnene Material kann direkt vom Vorrang-/Vorbehaltsgebiet aus über Förderbänder zur nahegelegene Aufbereitungsstätte auf der gegenüberliegenden Naabseite transportiert werden, wodurch lärmverursachende Verladetätigkeiten und LKW-Fahrten vermieden werden können. Im Gegensatz zum KS 46 ist auch das übergeordnete Straßennetz (BAB 93) wohl konfliktärmer zu erreichen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, am Umgriff des geplanten Vorranggebietes festzuhalten, jedoch für den östlichen Teil eine Abstufung zum Vorbehaltsgebiet vorzunehmen. Dadurch ist es möglich, dem vorhandenen Rohstoffvorkommen und dem Gewinnungsinteresse in der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein hohes Gewicht zukommen lassen zu können und Möglichkeiten für die Kiesgewinnung zu schaffen. Zudem kann damit sichergestellt werden, dass konkurrierende und möglicherweise entgegenstehende Belange hinreichend gewürdigt werden. Im Falle konkreter Abbaubabsicht werden die einschlägigen genehmigungsrechtlichen Vorgaben dazu führen, dass im Rahmen künftiger Gestattungs- bzw. Genehmigungsverfahren vertiefende Untersuchungen notwendig sein werden (u.a. FFH-Verträglichkeitsabschätz-</p>
<p>Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e.V. Die Fläche „westlich Asbach“ mit 30 Hektar geplanter Abbaufäche liegt im Auenbereich der Naab in einer Flussschleife und grenzt an das FFH-Gebiet entlang der Naab an ein landschaftliches Vorbehalts- und an ein Vorranggebiet Hochwasserschutz sowie an ein Wasserschutzgebiet an. Außerdem wären mehrere § 30-Biotopstrukturen betroffen. Die hohe Strukturvielfalt spricht ebenfalls gegen eine Ausbeutung in dieser Größenordnung.</p>	
<p>Markt Schwarzenfeld Mit der Neuaufnahme des Vorranggebietes KS 68 „westlich Asbach“ in den Regionalplan besteht Einverständnis.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde Lage in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet, unmittelbar angrenzend an das amtlich festgesetzte WSG „Pretzbruck-Asbach“. Einer der letzten verbliebenen Bereiche der Naabaue südlich von Schwarzenfeld, die noch nicht durch Kiesweiher „umgestaltet“ wurden; Lage in einer Naab-Schleife, an drei Seiten vom Bachlauf umgeben, angrenzendes FFH-Gebiet, typische Auenlandschaft mit Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Flächen, Gehölzbeständen/Baumreihen, Gräben und eingestreuten Biotopen wie Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und Gehölzen, die den Schutz des § 30 BNatSchG bzw. des Art. 23 BayNatSchG genießen. Im Falle einer Nassauskiesung Verlust eines der wenigen im Raum südlich Schwarzenfeld noch erhaltenen typischen Auebereiche, vollständige optische Überprägung der natürlichen Auelandschaft, in der ausgedehnte Weiherlandschaften als wesensfremd anzusehen sind, sowie Lebensräume der dort beheimateten Flora und Fauna. Neben o.g. Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild ist eine Beeinträchtigung des angrenzenden WSG zu besorgen. Der Ausweisung des Gebietes als Vorrangfläche kann aus Sicht der hNB nicht zugestimmt werden.</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege & Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB) Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir Ihnen deshalb mitteilen, dass der Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB) sich gegen folgende Vorranggebiete ausspricht und seine Einwendungen wie folgt äußert: Vorrang des Erhalts eines der wenigen im Raum südlich von Schwarzenfeld noch erhaltenen typischen Auelandschaft der Naabaue, in der ausgedehnte Weiherlandschaften als wesensfremd anzusehen sind; Überlagerung mit Biotopen und Schutz des angrenzenden FFH-Gebietes. Ausschluss eines Abbaus, der zur Gefährdung der Trinkwassergewinnung im Wasserschutzgebiet "Pretzbruck-Asbach" führen könnte.</p>	

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Die Ausweisung des geplanten Vorranggebietes KS 68 für Kies und Sandabbau können wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht befürworten.

Das geplante Vorranggebiet grenzt unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Pretzabruck-Asbach“ der öffentlichen Trinkwassergewinnung der Pretzabrucker Gruppe und reicht sogar in das Einzugsgebiet der Brunnen hinein. Auf der Westseite reicht das Vorranggebiet bis an die Naab heran. Ein voraussichtlicher Nassabbau von Kies würde die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im näheren Umfeld der Brunnen vollständig entfernen.

Bei einem Fachstellengespräch am 12.06.2019 zu einem geplanten Kiesabbau lediglich im westlichen Teil des Bereiches (nur Fl.-Nrn. 1657 und ggf. 1656) wurde durch das Wasserwirtschaftsamt bereits als Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit des geplanten Abbaus ein hydrologisches Gutachten gefordert, welches die negative gegenseitige Beeinflussung von Grund- und Oberflächenwasser in diesem Bereich ausschließt.

Für das nun deutlich größere und an die Wassergewinnungsanlage herangerückte Vorranggebiet ist die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens zu fordern, welches die negative Beeinflussung der Trinkwassergewinnung durch den geplanten Abbau ausschließt. Solange entsprechende Untersuchungen nicht vorliegen können wir einem Vorranggebiet Rohstoffabbau nicht zustimmen.

Zudem liegt nach der amtlichen Übersichtsbodenkarte 1:25 000 des LfU die Bodeneinheit 97 b = Vega aus schluffig-lehmigen Flusssedimenten vor. Es handelt sich dabei um einen tiefgründigen Auenboden aus umgelagertem verbrauntem (mit Humus angereichertem) Bodenmaterial. Im südlich bis südöstlichen Bereich werden Ackerzahlen von 50 erreicht. Die durchschnittliche Ackerzahl für den Landkreis Schwandorf liegt bei 32. Demnach liegt hier in Teilbereichen ein Boden vor, der regional bzgl. seiner Bodenteilfunktion „Natürliche Ertragsfähigkeit“ als hoch bis sehr hoch zu bewerten ist. Auch aus bodenschutzfachlicher Sicht kann sich daher eine negative Betroffenheit auf Teilbereichen der Fläche bzgl. des Schutzgutes Boden ergeben.

ung, hydrogeologische Gutachten, ...). Deren Ergebnisse werden maßgebend für die Entscheidung sein, ob sich im Zuge der Detailplanung die Beeinträchtigungen in dem Maße minimieren lassen, dass eine Vereinbarkeit der betroffenen Belange möglich, zulässig und vertretbar ist oder letztlich bestimmte Belange bzw. Nutzungsinteressen zurücktreten müssen.

Aufgrund der hohen landschaftsökologischen Wertigkeit des Gebietes und die Stabilität des Naturhaushaltes ist zu gewährleisten, dass die betroffenen Belange bei der Rekultivierung Beachtung finden, weshalb das Vorranggebiet hinsichtlich der Folgefunktion unter 2.1.7.1 aufgenommen wird..

VRG t 10 "westlich Schwarzenfeld"

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen in den Regionalplänen die Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse zu sichern und zu ordnen. Die Rohstoffindustrie erhält ferner durch die Flächenausweisungen eine hohe Planungssicherheit. Die Zurücknahme - insbesondere von Vorranggebieten - sollte regelmäßig nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Willkürliche Änderungen der Gebiete sind unzulässig." Die Rechtslage hat sich beim Vorranggebiet „t 10“ nicht geändert. Hier ist nicht erkennbar, dass sich die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Der Rohstoff ist weiterhin in den Vorranggebieten abbauwürdig. Den Unternehmen darf die Planungssicherheit nicht entzogen werden.

➔ Ablehnung der Verkleinerung

Bay. Landesamt für Umwelt

Folgenden Maßnahmen kann aus Rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden: Hier stehen bislang unverritzte Tone des Braunkohlentertiärs an. Auch wenn bislang kein Rohstoffabbau erfolgte bzw. derzeit keiner stattfindet, kann einer vollständigen Streichung dieser Teilfläche nicht zugestimmt werden. Sie stellt auch weiterhin ein nutzbares Rohstoffpotenzial dar. Einer potenziellen Überbauung mit Gebäu-

Das Vorranggebiet wird lediglich im südlichen Teil reduziert.

Die Äußerungen der rohstoffgeologischen und –wirtschaftlichen Fachstellen können nachvollzogen werden und bestätigen das Vorliegen sicherungs- und ggf. abbauwürdiger Rohstoffpotenziale. Daher und auch aufgrund des bestehenden Erlaubnisfelds zur Aufsuchung und Gewinnung von Ton scheint auch das Abbauinteresse des Unternehmers begründet. Bedarf und eine damit einhergehende Notwendigkeit zur regionalplanerischen Sicherung der Rohstoffpotenziale wird daher aufgrund LEP 5.2.1 auch von hiesiger Seite gesehen.

Auch das Anliegen des Marktes Schwarzenfeld auf Rücknahme des Vorranggebietes, um Erweiterungsmöglichkeiten für Siedlungsflächen zu schaffen kann nachvollzogen werden und erscheint auch sachgerecht, da sich der Bereich auch aus regionalplanerischer Sicht gut für eine Erweiterung des südlich angrenzenden Gewerbegebiets eignen würde, denn er bindet an bestehende gewerbliche Nutzung an und liegt nah zum Ortskern eines Zentralen Ortes und in fußläufiger Entfernung zahlreicher Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen (u.a. Nahversorgungseinrichtungen, Arbeitsstätten, Bahnhof).

Die Nähe zum Ortskern würde zwar auch für eine Eignung als Wohnsiedlungsfläche sprechen. Aufgrund

den (nach Streichung) kann daher aus Rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden. Vergleichbar mit ähnlichen Vorgehensweisen im weiteren Umfeld wäre hier lediglich eine zeitlich befristete Solarnutzung (20 - 30 Jahre) und eine dann folgende rohstoffgeologische Nachbewertung denkbar. Den Belangen des Geotopschutzes ist im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen.

Einwände seitens des Geotopschutzes gegen die Fortschreibungen werden nicht erhoben.

Bergamt Nordbayern

Dieser Streichung kann aus rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden.

Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG

Die Vorrangfläche t 10 befindet sich im „Erlaubnisfeld zur Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle der Buchtal AG“ (erteilt gern. M.E. am 08.05.1941, unter Nr. IC 7133).

Unser Unternehmen betrieb bis 1993 Tonabbau im „Tagebau Frotzersricht „Südlich dieser Grube, im südöstlichen Teilbereich der t 10 stehen weitere abbauwürdige Tone an.

Die 30. Änderung sieht vor, dass die Vorrangfläche um 17 ha reduziert werden soll.

Wir beantragen daher, unser Interessensfeld lediglich um 8 ha zu reduzieren.

Die relevanten Flächen sind aus dem beiliegenden Lageplan (Luftbild M 1 : 5000) zu entnehmen.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Die Flächen Ka 8, t 10, t 15 und t 19 mit insgesamt 121 Hektar werden zwar der Rohstoffgewinnung entnommen, sollen aber unseres Wissens alle bauplanungsrechtlich als Gewerbe-, Mischgebiete oder sonstige Planungen von den jeweiligen Gemeinden beansprucht werden. Für die Natur, den Arten- und den Umweltschutz ist das in der Regel kein Gewinn, da wieder in starkem Maße Neuversiegelungen vorgenommen werden. Der LBV sieht darin eine weitere Verschlechterung für Natur und Landschaft.

Markt Schwarzenfeld

Die Reduzierung des Vorranggebietes t 10 „westlich Schwarzenfeld“ um ca. 17 ha aufgrund des Antrages des Marktes Schwarzenfeld wird begrüßt und ausdrücklich befürwortet.

VRG t 15 "westlich Steinberg"

Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. (BIV)

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung von Bodenschätzen in den Regionalplänen die Rohstoffgewinnung im öffentlichen Interesse zu sichern und zu ordnen. Die Rohstoffindustrie erhält ferner durch die Flächenausweisungen eine hohe Planungssicherheit. Die Zurücknahme - insbesondere von Vorranggebieten - sollte regelmäßig nur dann vorgenommen werden, wenn sich die Rechtslage oder die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Willkürliche Änderungen der Gebiete sind unzulässig. Die Rechtslage hat sich beim Vorranggebiet „t 15“ nicht geändert. Hier ist nicht erkennbar, dass sich die abwägungserhebliche Sachlage geändert hat. Der Rohstoff ist weiterhin in den Vorranggebieten abbauwürdig. Den Unternehmen darf die Planungssicherheit nicht entzogen werden.

➔ Ablehnung der Verkleinerung

Bay. Landesamt für Umwelt

Folgenden Maßnahmen kann aus Rohstoffgeologischer Sicht nicht zugestimmt werden: Hier erfolgt lediglich eine Zustimmung für den bereits überbauten Bereich (ehemaliges Produktionsgebäude der Tonwerke Klardorf) und sein näheres Umfeld (ca. 5 ha). In den übrigen 10 ha steht das unverritzte Braunkohlenterti-

der zahlreichen bestehenden Alternativen in Form von bisher ungenutzten Wohnbauflächen im Flächen-nutzungsplan wird aus regionalplanerischer Sicht hierfür jedoch keine erhöhte Notwendigkeit gesehen.

Im Sinne eines Interessenausgleichs wird daher vorgeschlagen das Vorranggebiet lediglich um den südlichsten Teilbereich zu reduzieren, um dort Entwicklungs- und Erweiterungspotenziale beispielsweise für die dort bereits südlich angrenzende gewerbliche Nutzung zu ermöglichen.

Das Vorranggebiet wird lediglich im bebauten Bereich und in seinem näheren Umfeld reduziert.

Die Äußerungen der rohstoffgeologischen und –wirtschaftlichen Fachstellen können nachvollzogen werden und bestätigen das Vorliegen sicherungs- und ggf. abbauwürdiger Rohstoffpotenziale. Daher und auch aufgrund aktueller Abbau- und Erkundungsmaßnahmen im Umfeld scheint auch tatsächliches unternehmerisches Abbauinteresse vorhanden zu sein. Bedarf und eine damit einhergehende Notwendigkeit zur regionalplanerischen Sicherung der Rohstoffpotenziale wird daher aufgrund LEP 5.2.1 auch von hiesiger Seite gesehen, weshalb den Vorschlägen der Rohstoffwirtschaft bzw. Rohstoffgeologie gefolgt wird und lediglich der bereits bebaute Bereich sowie sein näheres Umfeld aus dem Vorranggebiet herausgenommen wird.

Im Hinblick auf die im Regionalplan derzeit gem. 2.1.5 und 2.1.6.3 festgelegte Folgenutzung wird festgestellt, dass damit aus hiesiger Sicht auch Belange des Naturschutzes entsprechend gewürdigt werden und es damit ermöglicht wird, dass im Zuge einer Detailplanung und eines Genehmigungsverfahrens Regelungen (u.a. zur Kompensation) getroffen werden können.

är der Urnaabrinne an. Die darin enthaltenen Tone stellen hochwertige Rohstoffe dar. Das Vorranggebiet schützt hier ein wichtiges langfristiges Rohstoffpotenzial vor konkurrierenden Nutzungen. Aktuell findet südwestlich der geplanten Gewerbefläche eine aktuelle Rohstoffgewinnung statt (digitales Luftbild 2019; lt. Internet: Tongrube Lengendorf, Fa. Rösl (Arrach)). Ein uneingeschränkter Rohstoffabbau muss im unverritzten Bereich des Vorranggebietes hier langfristig möglich sein.
Den Belangen des Geotopschutzes ist im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen.
Einwände seitens des Geotopschutzes gegen die Fortschreibungen werden nicht erhoben.

Bergamt Nordbayern
Hier kann nur einer Reduzierung des bereits überbauten Bereiches zugestimmt werden. Im Rest der Vorrangfläche befinden sich hochwertige Tone für, die bereits Abbauaktivitäten vorgesehen sind. Ein uneingeschränkter Abbau dieser Lagerstätte muss möglich bleiben.

Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG
Unser Unternehmen bezieht Steinzeugton aus dem „Tagebau Lengendorf“, der sich in der Vorrangfläche t 15 befindet. Zwischen der aktiven „Tongrube Lengendorf“ und der ehemaligen „Tongrube Klardorf“ stehen weitere abbauwürdige Steinzeugtone an, die bereits für künftige Abbauaktivitäten vorgesehen sind (ausgearbeitete Evaluationen aufgrund von Bohrergebnissen).
Die 30. Änderung sieht vor, dass die Vorrangfläche um 18 ha reduziert werden soll.
Die flächenmäßige Ausdehnung Ihrer geplanten Reduzierung bezieht sich exakt auf das künftige Abbaufeld (zwischen den beiden Gruben).
Wir beantragen daher, unser Interessenfeld lediglich um 7 ha zu reduzieren (bis zum Werksgelände der „Plewa“). Die relevanten Flächen sind aus dem beiliegenden Lageplan (Luftbild M 1 : 5000) zu entnehmen.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Die Flächen Ka 8, t 10, t 15 und t 19 mit insgesamt 121 Hektar werden zwar der Rohstoff-gewinnung entnommen, sollen aber unseres Wissens alle bauplanungsrechtlich als Gewerbe-, Mischgebiete oder sonstige Planungen von den jeweiligen Gemeinden beansprucht werden. Für die Natur, den Arten- und den Umweltschutz ist das in der Regel kein Gewinn, da wieder in starkem Maße Neuversiegelungen vorgenommen werden. Der LBV sieht darin eine weitere Verschlechterung für Natur und Landschaft.

Regierung der Oberpfalz - Höhere Naturschutzbehörde (SG 51)
Im überplanten Gebiet stocken mehrere Hecken/Baumreihen, die den Schutz des Art. 16 BayNatSchG, genießen.
Ein künftiger Abbau der überplanten Flächen würde zu einem Lebensraumverlust für heimische Flora u. Fauna sowie einem Verlust landschaftsprägender Heckenstrukturen führen.
Eine Kompensation des zu erwartenden Eingriffs sollte nach Möglichkeit auf den Abbauflächen stattfinden, der genannte Lebensraumverlust und Konflikt mit Art 16 BayNatSchG kann durch die Festsetzung Folgenutzung „Naturschutz“ kompensiert bzw. behoben werden (ggf. sind die Ziele B IV 2.1.7 entsprechend anzupassen).

VRG t 18 "südlich Teublitz"

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Rohtongruben e.V. bzw. Privater Einwender
Aus Sicht der Teublitzter Ton GmbH bin ich gegen die Herausnahme der Vorrang- und Vorbehaltsflächen t 18, t 19, t 42 und t44 aus dem Regionalplan.

Keine Änderung des Entwurfs
Die Errichtung im einer Umgehungsstraße liegt auch im regionalplanerischen Interesse und ist über das Ziel B IX 3.15 auch entsprechend im Regionalplan als Ziel verankert.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Bezüglich des Vorranggebietes t18 (Ton südlich Teublitz) und des Vorbehaltsgebietes t 42 (Ton südlich Teublitz) verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur OU Teublitz. Insbesondere das VR t18 stellt ein wichtiges Rohstoffpotenzial dar, dass mittel- bis langfristig erschließbar bleiben muss. Bezüglich des Naturbads Tegelgrube liegen uns Archivunterlagen vor das hier Mitte des 20. Jahrhunderts ein Tonabbau stattgefunden hat. Dieser kleinräumige Bereich könnte daher vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bergamt Nordbayern aus dem Vorranggebiet ausgestanzt werden (ca. 4 ha).

Von der geplanten Maßnahme "OU Burglengenfeld - Maxhof-Haidhütte - Teublitz" ist vor allem das VR TO18 - Ton südlich Teublitz betroffen. Dieses Vorranggebiet sichert eine bedeutsame Tonlagerstätte im Braunkohlentertiär und sollte daher langfristig und vollständig dem Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. Nach Bohrungen kann die Tertiärmächtigkeit bis über 100 m betragen, wovon der Tonanteil mehrere 10er Meter beträgt.

Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des vor allem im Norden und Nordosten unverritzten Vorranggebietes durch die jetzt geplanten Strassentrassierungen Teilflächen entstehen, die einem zukünftigen Rohstoffabbau in größeren Tiefen entgegenstehen würden.

Alle Varianten, die VR TO18 queren, können wir daher nicht zustimmen.

Wir befürworten deshalb die Variante B, ggf. in Kombination mit der Variante U6 im Norden. Bezüglich VB TO42 weisen wir darauf hin, dass nach unseren Archivunterlagen große Teile dieser Fläche insbesondere der heutige Eselweiher bereits abgebaut wurden.

Lässt sich diese Variante nicht realisieren, würden wir einem Verlauf zwischen dem VB TO42 und dem VR TO18 favorisieren. Heute ist zwischen dem VR und dem VB eine Lücke, innerhalb dieser könnte eine Variante verlaufen. Ein entsprechender Vorschlag wäre dann vom Projektträger zu realisieren.

Nach den eingereichten Unterlagen queren die Varianten U2 und U3 einen genehmigten und in Abbau befindlichen Rohstoffabbau, diese Varianten sind daher aus unserer Sicht abzulehnen.

Bergamt Nordbayern

In der Vorrangfläche t 18 befindet sich ein bergrechtlich genehmigter Abbaubetrieb, einer Streichung dieser Rohstoffsicherungsflächen wird nicht zugestimmt. Lediglich der Bereich des Naturbads Tegelgrube könnte aus der Vorrangfläche herausgenommen werden.

Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Das Vorbehaltsgebiet t42 und das Vorranggebiet t18 sollen in ihren Umfängen überprüft werden. Zum einen ist der südliche Teil des Vorranggebiets t18 bereits weitestgehend ausgebeutet worden und befindet sich derzeit, wie bekannt, in Verfüllung. Zum anderen sollen die beiden Gebiete in Bezug auf das Vorhaben „Umgehungsstraße Städtedreieck“ überprüft werden. Das Projekt ist der Regierung der Oberpfalz ebenfalls bekannt. Durch die Überprüfung der Ausdehnung der Gebiete sollen von vornherein potentielle Konflikte bei der Trassenführung vermieden werden. Des Weiteren erscheint uns eine Überprüfung der beiden Gebiete als sinnvoll, da eine mit der Ausbeutung der Bodenschätze einhergehende zwangsläufig vollständige Zerstörung des Eselweihergebiets und des Naturbads Tegelgrube als amtlich festgesetztes EU-Badegewässer wenig sinnvoll erscheint.

VRG t 19 "südlich Maxhütte-Haidhof"

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Rohtongruben e.V. bzw. Privater Einwender

Aus Sicht der Teublitzter Ton GmbH bin ich gegen die Herausnahme der Vorrang- und Vorbehaltsflächen t

Seitens der rohstoffgeologischen und –rechtlichen Fachstellen wird jedoch darauf hingewiesen, dass innerhalb des vor allem im Norden und Nordosten unverritzten Vorranggebietes durch die geplanten Strassentrassierungen Teilflächen entstehen würden, die einem zukünftigen Rohstoffabbau in größeren Tiefen entgegenstehen würden. Mitgetragen werden kann von dortiger Seite lediglich eine Streichung des Vorbehaltsgebietes KS 42, da dort große Teile dieser Fläche insbesondere der heutige Eselweiher bereits abgebaut wurden.

Änderung des Umgriffs des Herausnahmebereichs

In Abstimmung mit dem Bergamt, der Stadt Maxhütte-Haidhof und dem Unternehmer vor Ort wurde der

18, t 19, t 42 und t44 aus dem Regionalplan.

Bay. Landesamt für Umwelt

Den Belangen des Geotopschutzes ist im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen.

Einwände seitens des Geotopschutzes gegen die Fortschreibungen werden nicht erhoben.

Bergamt Nordbayern

Bezüglich der im Schreiben der Geschäftsstelle Städtedreieck geforderten Teilrücknahme des Vorranggebietes t 19 möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 27.12.2019 Az. ROF-SG26-3851.1-9-3-7 verweisen. Der Reduzierung der Vorrangfläche für Ton t 19 wird von Seiten des Bergamtes Nordbayern nicht zugestimmt, da im dortigen Bereich ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Wasserschutzgebiets-Verordnung gilt für die Firma Rohstoffgesellschaft Ponholz mbH (nachfolgend als RG bezeichnet) nicht, denn RG hat seinerzeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht (VGH) Normenkontrollklage gegen die Wasserschutzgebiets-Verordnung erhoben.

Der VGH hat hierzu am 12.10.2000 nachfolgenden Beschluss gefasst.

"Die Wasserschutzgebietsverordnung als solche begründet in Bezug auf das Unternehmen der Antragstellerin keine Verbote und Beschränkungen, die über bereits nach allgemeinem Wasserrecht bestehende Verbote und Beschränkungen hinausgehen; das Unternehmen der Antragstellerin definiert sich als deren bergbauliche Betätigungen i. S. des § 2 Bundesberggesetz innerhalb des Vorranggebietes für den Tonabbau, wie es im Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6) Sachlicher Teilabschnitt B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" Ziff. 2.1.1 (B) Ton (t) t 19 beschrieben ist, abweichend hiervon allerdings in südwestlicher Richtung bis zur Bundesstraße 15. Die Behörden des Antragsgegners werden deshalb bei ihrem künftigen Verwaltungshandeln gegenüber dem Unternehmen der Antragstellerin insoweit nicht auf die Wasserschutzgebietsverordnung als solche zurückgreifen; Verbote und Beschränkungen nach allgemeinem Wasserrecht bleiben davon unberührt. Dies ist eine Zusicherung entsprechend Art. 38 BayVwVfG."

Dies bedeutet konkret, dass die Wasserschutzgebiets-Verordnung für die bergbaulichen Tätigkeiten innerhalb der oben bezeichneten Grenzen nicht gilt.

Da die bergbaulichen Tätigkeiten dort noch nicht abgeschlossen sind, kann einer Streichung/Verkleinerung des Vorranggebietes nicht zugestimmt werden.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Die Flächen Ka 8, t 10, t 15 und t 19 mit insgesamt 121 Hektar werden zwar der Rohstoffgewinnung entnommen, sollen aber unseres Wissens alle bauplanungsrechtlich als Gewerbe-, Mischgebiete oder sonstige Planungen von den jeweiligen Gemeinden beansprucht werden. Für die Natur, den Arten- und den Umweltschutz ist das in der Regel kein Gewinn, da wieder in starkem Maße Neuversiegelungen vorgenommen werden. Der LBV sieht darin eine weitere Verschlechterung für Natur und Landschaft.

Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Begrüßt wird hier ausdrücklich die Teilrücknahme des Vorranggebietes Tonabbau „Rohrhof Ilt19), da es sich bereits faktisch um eine Auffüllfläche handelt und die Abbautätigkeit in diesem Bereich längst eingestellt ist.

Umgriff des Herausnahmebereichs geändert. Damit wird eine bessere Vereinbarkeit kommunaler, bergrechtlicher und rohstoffwirtschaftlicher Belange ermöglicht.

VBG t 42 "südlich Teublitz"	
<p>Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Rohtongruben e.V. bzw. Privater Einwender Aus Sicht der Teublitz Ton GmbH bin ich gegen die Herausnahme der Vorrang- und Vorbehaltsflächen t 18, t 19, t 42 und t44 aus dem Regionalplan.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Die Errichtung im einer Umgehungsstraße liegt auch im regionalplanerischen Interesse und ist über das Ziel B IX 3.15 auch entsprechend im Regionalplan als Ziel verankert. Da jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Tonvorkommen von fachlicher Seite bestätigt wurde und von fachlicher Seite lediglich Reduzierungen zugestimmt wurde, die im regionalplanerischen Maßstab kaum darstellbar sind, verbleibt das Gebiet als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt Bezüglich des Vorranggebietes t18 (Ton südlich Teublitz) und des Vorbehaltsgebietes t 42 (Ton südlich Teublitz) verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur OU Teublitz. Insbesondere das VR t18 stellt ein wichtiges Rohstoffpotenzial dar, dass mittel- bis langfristig erschließbar bleiben muss. Bezüglich des Naturbads Tegelgrube liegen uns Archivunterlagen vor das hier Mitte des 20. Jahrhunderts ein Tonabbau stattgefunden hat. Dieser kleinräumige Bereich könnte daher vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bergamt Nordbayern aus dem Vorranggebiet ausgestanzt werden (ca. 4 ha).</p> <p>Von der geplanten Maßnahme "OU Burglengenfeld - Maxhof-Haidhütte - Teublitz" ist vor allem das VR TO18 - Ton südlich Teublitz betroffen. Dieses Vorranggebiet sichert eine bedeutsame Tonlagerstätte im Braunkohlentertiär und sollte daher langfristig und vollständig dem Rohstoffabbau zur Verfügung stehen. Nach Bohrungen kann die Tertiärmächtigkeit bis über 100 m betragen, wovon der Tonanteil mehrere 10er Meter beträgt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass innerhalb des vor allem im Norden und Nordosten unverritzten Vorranggebietes durch die jetzt geplanten Strassentrassierungen Teilflächen entstehen, die einem zukünftigen Rohstoffabbau in größeren Tiefen entgegenstehen würden.</p> <p>Alle Varianten, die VR TO18 queren, können wir daher nicht zustimmen.</p> <p>Wir befürworten deshalb die Variante B, ggf. in Kombination mit der Variante U6 im Norden. Bezüglich VB TO42 weisen wir darauf hin, dass nach unseren Archivunterlagen große Teile dieser Fläche insbesondere der heutige Eselweiher bereits abgebaut wurden.</p> <p>Lässt sich diese Variante nicht realisieren, würden wir einem Verlauf zwischen dem VB TO42 und dem VR TO18 favorisieren. Heute ist zwischen dem VR und dem VB eine Lücke, innerhalb dieser könnte eine Variante verlaufen. Ein entsprechender Vorschlag wäre dann vom Projektträger zu realisieren.</p> <p>Nach den eingereichten Unterlagen queren die Varianten U2 und U3 einen genehmigten und in Abbau befindlichen Rohstoffabbau, diese Varianten sind daher aus unserer Sicht abzulehnen.</p>	
<p>Bergamt Nordbayern In der Vorrangfläche t 18 befindet sich ein bergrechtlich genehmigter Abbaubetrieb, einer Streichung dieser Rohstoffsicherungsflächen wird nicht zugestimmt. Lediglich der Bereich des Naturbads Tegelgrube könnte aus der Vorrangfläche herausgenommen werden.</p>	
<p>Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz Das Vorbehaltsgebiet t42 und das Vorranggebiet t18 sollen in ihren Umfängen überprüft werden. Zum einen ist der südliche Teil des Vorranggebiets t18 bereits weitestgehend ausgebeutet worden und befindet sich derzeit, wie bekannt, in Verfüllung. Zum anderen sollen die beiden Gebiete in Bezug auf das Vorhaben „Umgehungsstraße Städtedreieck" überprüft werden. Das Projekt ist der Regierung der Oberpfalz ebenfalls bekannt. Durch die Überprüfung der Ausdehnung der Gebiete sollen von vornherein potentielle Konflikte bei der Trassenführung vermieden werden. Des Weiteren erscheint uns eine Überprüfung der beiden Gebiete als sinnvoll, da eine mit der Ausbeutung der Bodenschätze einhergehende zwangsläufig</p>	

vollständige Zerstörung des Eselweihergebiets und des Naturbads Tegelgrube als amtlich festgesetztes EU-Badegewässer wenig sinnvoll erscheint.

VBG t 44 "westlich Ponholz"

Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Rohtongruben e.V. bzw. Privater Einwender

Aus Sicht der Teublitzter Ton GmbH bin ich gegen die Herausnahme der Vorrang- und Vorbehaltsflächen t 18, t 19, t 42 und t44 aus dem Regionalplan.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Laut geologischer Karte steht im Vorbehaltsgebiet t44 (Ton westlich Ponholz) eine Wechselfolge aus Ton, Schluff und Sand, Kies oder Schotter der Tertiär-Abfolge Naab an. Vor allem der Norden des Vorbehaltsgebietes innerhalb des Forstgebietes ist aus rohstoffgeologischer Sicht ein sehr gut erkundetes Gebiet. Es handelt sich um eine Tonlagerstätte von mehreren 10er Metern Mächtigkeit (laut Bohrungen im Bodeninformationssystem Bayern). Das Vorbehaltsgebiet sollte aus rohstoffgeologischer Sicht trotz seiner Lage in verschiedenen WSG auf alle Fälle erhalten bleiben, da es eine bedeutende Rohstoffreserve darstellt, die auch langfristig zur Verfügung stehen sollte.

Bergamt Nordbayern

Hier handelt es sich um eine gut erkundete Lagerstätte mit großer Mächtigkeit, die auf jeden Fall erhalten bleiben sollte.

Dieser Streichung wird nicht zugestimmt, da im dortigen Bereich ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Wasserschutzgebiets-Verordnung gilt für die Firma Rohstoffgesellschaft Ponholz mbH (nachfolgend als RG bezeichnet) nicht, denn RG hat seinerzeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht (VGH) Normenkontrollklage gegen die WSG-Verordnung erhoben.

Städte Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Fraglich sollte ebenfalls der Verbleib der Vorbehaltsfläche Tonabbau t44 im Regionalplan zwischen Pirkensee und der Staatsstraße 2397, inklusive des östlichen Raffa-Waldes sein, da diese flächig in den Wasserschutzgebieten von Maxhütte-Haidhof und Burglengenfeld liegen und eine noch nicht genehmigte Beeinträchtigungsmöglichkeit vermieden werden soll.

Keine Änderung des Entwurfs

Da das Vorhandensein abbauwürdiger Tonvorkommen von fachlicher Seite bestätigt wurde und auch eine Vereinbarkeit mit den dortigen wasserwirtschaftlichen Erfordernisse möglich scheint verbleibt das Gebiet als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan

VRG t 45 "westlich Schönlind"

AELF Bereich Forsten

Zur Vervollständigung der Standortbögen folgende Hinweise mit aufnehmen:
(3) Andere Konzepte/Planungen:; Forst- und Landwirtschaft: Wald funktionsplan

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Zustimmung zur Herausnahme des Altabbaus und verfüllter Bereiche; Ablehnung der Erweiterung von 10 ha aufgrund Ortsnähe, Erweiterung um 5 ha wird jedoch akzeptiert.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG; Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes.

Anpassung des Umweltberichts

Die Bedeutung der Bereichs als Waldgebiet und für den Bodenschutz wird im Umweltbericht durch Änderungen nun entsprechend gewürdigt. Eine Vereinbarkeit dieser Nutzung mit einer Rohstoffgewinnung erscheint jedoch möglich, so dass keine Gebietsänderung erfolgt.

<p>Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51) Im Südwesten der überplanten Fläche befindet sich ein in der amtlichen Biotopkartierung erfasster Lebensraum. Es handelt sich um einen bodensauren Kiefernwaldbestand, der einen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG genießt. Ein künftiger Abbau im Bereich dieser Teilfläche würde zu einem Konflikt mit den Verboten des § 30 BNatSchG führen. Zudem ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch erhebliche Veränderung der Oberflächenstruktur des Geländes sowie Verlust von Strukturelementen d. Landschaft, insbesondere Verlust von prägenden Waldflächen innerhalb größerer zusammenhängender Waldbestände zu erwarten. Im Hinblick auf einen unmittelbar an den überplanten Waldbestand angrenzenden Wanderweg sind zudem durch optische und akustische Störungen erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion des betroffenen Raumes zu erwarten, ebenso wie Beeinträchtigungen durch Verlust der Wasserrückhaltefunktion des Waldbodens. Aus Sicht des SG 51 ist zur Minimierung der zu erwartenden negativen Auswirkungen eines Abbaus insbesondere auf die kartierten Waldbestände eine Reduzierung des Gebiets auf die Bereiche nördlich des zwischen Oedgodricht und der AS 6 verlaufenden Wegs vorzunehmen. Die Kompensation des zu erwartenden Eingriffs ist nach Möglichkeit auf den Abbauflächen zu realisieren, hier ist hinsichtlich der Folgenutzung das Ziel „Naturschutz“ festzusetzen (ggf. sind die Ziele B IV2.1.7 entsprechend anzupassen).</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz, Technischer Umweltschutz (Sachgebiet 50) Auf Seite 3 der Änderungsbegründung ist beschrieben, dass die Erweiterung des Vorranggebietes in südliche Richtung erfolgen soll. Lt. Kartenausschnitt 10 soll die Erweiterung jedoch in westlicher bis nordwestlicher Richtung erfolgen.</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden Im Bereich der Erweiterungsfläche wird südwestlich ein Bodendenkmal tangiert. Zudem kann im nördlichen Bereich nach der amtlichen Übersichtsbodenkarte 1:25 000 des LfU ein Grundwasserboden möglicherweise auch anmoorig (15 bis 30 Masse-% organische Substanz) angetroffen werden. Dies wäre somit in Teilbereichen als negativ für das Schutzgut Boden zu bewerten.</p>	
<p>VRG t 49 "westlich Schönlind"</p>	
<p>AELF Bereich Forsten Zur Vervollständigung der Standortbögen folgende Hinweise mit aufnehmen: (3) Andere Konzepte/Planungen;; Forst- und Landwirtschaft: Waldfunktionsplan</p>	<p>Anpassung des Umweltberichts Die Bedeutung der Bereichs als Waldgebiet wird im Umweltbericht durch Änderungen nun entsprechend gewürdigt. Eine Vereinbarkeit dieser Nutzung mit einer Rohstoffgewinnung erscheint jedoch möglich, so dass keine Gebietsänderung erfolgt.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. Insbesondere die geplante Einbeziehung von Waldflächen lehnt der BUND Naturschutz ab.</p>	
<p>Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Landschaftliches Vorbehaltsgebiet; Wald mit Erholungsfunktion; Beeinträchtigung von Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51) Überplant werden sowohl forstliche als auch landwirtschaftliche Nutzflächen in hängiger Lage nach Süden. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch einen künftigen Abbau der dargestellten Flächen sind insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes durch erhebliche Veränderung der Oberflächenstruk-</p>	

tur und Verlust von Waldflächen zu erwarten, die zu einer weithin gegebenen Einsehbarkeit der Abbauflächen nach Süden (Ebersbühl) und Lebensraumverlust für heimische Flora und Fauna führen werden. Ebenso ist von einem Verlust Waldfunktion hinsichtlich Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung auszugehen.

Eine Minimierung der zu erwartenden negativen Auswirkungen eines künftigen Abbaus insbesondere auf die genannten Waldbestände ist aus hiesiger Sicht durch Reduzierung des Gebiets um die vorhandenen Waldbestände zur Abmilderung des zu erwartenden Eingriffs in Landschaftsbild und Naturhaushalt vorzunehmen.

Die Kompensation des zu erwartenden Eingriffs ist nach Möglichkeit auf den Abbauflächen zu realisieren, hier ist hinsichtlich der Folgenutzung das Ziel „Naturschutz“ festzusetzen.

Regierung der Oberpfalz, Technischer Umweltschutz (Sachgebiet 50)

Ebenfalls auf Seite 3 der Änderungsbegründung ist beschrieben, dass die Erweiterung des Vorranggebietes in südlicher Richtung erfolgen soll. Lt. Kartenausschnitt 10 soll die Erweiterung jedoch in östlicher Richtung erfolgen.

Flächenneuvorschläge

Richard Suttner GmbH & Co. KG

Als einer der letzten Sand- und Kiesunternehmer in der nördlichen Oberpfalz sind wir stets auf der Suche nach potentiellen Abbauflächen.

Hierbei haben wir großes Interesse an einem Kiesabbau auf den Flurnummern 3840, 3841, 3842 und 3846 der Gemarkung Pressath.

Auf den umliegenden Flächen ist bereits in den letzten Jahrzehnten Kiesabbau erfolgt.

Als weiteres ist Kiesabbau geplant auf den Flächen 3893, 3900, 3901, 3910, 3911 und 3912. Auch hier wurde früher im Umfeld bereits abgebaut.

Sowie auf den Fl.Nrn. 3774, 3750, 3769 und 3770.

Sowie auf der Fl.Nr. 3795 der Gemarkung Pressath.

Darüber hinaus planen wir gerade ein Projekt im Zuge einer späteren Verfüllung auf den Fl.Nrn. 3980, 3981, 3982, 3983, 4009,

4010 und 4013. Hier hat bereits in der Vergangenheit ein Abbau stattgefunden. Bei der Errichtung von Grundwassermessstellen haben wir festgestellt dass der Grundwasserabstand bei ca. 15 m liegt und teilweise noch jede Menge Rohstoff unter dem Wald liegt.

Auf Grund des enormen Grundwasserabstands bietet sich die Fläche als potentielle Verfüllfläche an. Diesbezüglich haben in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt bereits weitreichende Voruntersuchungen stattgefunden.

Keine Änderung des Fortschreibungsentwurfs

Die beabsichtigten Abbaugrundstücke schließen an bestehende oder genehmigte Abbaubereiche an, wodurch dem regionalplanerischen Konzentrationsgebot im Sinne der Beschränkung des Rohstoffabbaus auf zusammenhängende Abbauflächen Rechnung getragen wird. Im direkten Umfeld ist eine Vielzahl an Flächen vorhanden, bei denen der Kies- und Sandabbau bereits genehmigt ist, derzeit durchgeführt wird oder bereits abgeschlossen ist, so dass eine gewisse „Vorbelastung“ des Raums besteht. Um zu vermeiden, dass diese zu einer „Überlastung“ des Raums führt, wird jedoch von einer Erweiterung der Vorranggebietskulisse abgesehen.

Aufgrund der rechtlich gebotener und maßstabsbedingter „Unschärfe“ regionalplanerischer Gebietsdarstellung besteht für nachgelagerte Planungen und bei Genehmigungsverfahren ein gewisser Spielraum, der geringfügige Abbauerweiterungen in den Randbereichen des Vorranggebietes trotzdem ermöglicht.